

Protokoll^{*)}
der 65. Sitzung

am 23. Mai 2007, 14.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4.300

Beginn der Sitzung: 14.05 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
und Klaus Uwe Benneter, MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 66

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft

BT-Drs. 16/3291

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zur Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft“. Ich freue mich, dass die Sachverständigen unserer Einladung gefolgt sind. Wie besprochen beginnen wir mit einer Statementrunde, in der jeder Sachverständige fünf Minuten Zeit für sein Statement hat. Es beginnt dann Herr Gaaz, leitender Ministerialrat a. D., Hannover, Präsident der Deutschen Sektion der internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, Berlin.

SV Berthold Gaaz: Ich darf vielleicht zur Person bemerken, dass meine Sachverständigeneigenschaft nicht aus meiner Stellung in der internationalen Zivilstandskommission herrührt, obwohl wir uns auch da mit dem Phänomen des Missbrauchs personenstandsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten befassen, sondern aufgrund der Tatsache, dass ich über 20 Jahre lang als Staatsangehörigkeits- und Personenstandsreferent im Niedersächsischen Innenministerium tätig gewesen bin und mich auch sonst hiermit auf wissenschaftlicher Basis befasst habe, so auch mit dem Entwurf dieses Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsanfechtung der Vaterschaft. Ich könnte die fünf Minuten nun erheblich abkürzen und wie ein Anwalt auf meinen Schriftsatz verweisen. Ich möchte nur eingehen auf die Kritik an dem Entwurf, dass die Erhebungen, die seinerzeit von der Innenministerkonferenz (IMK) bei den Ausländerbehörden über den möglichen denkbaren Umfang des Missbrauchs veranlasst wurden, kein belastbares Zahlenmaterial seien und dass eigentlich dieser ganze Entwurf auf hypothetischen Vermutungen beruhe. Da habe ich nur drei Fälle aus der Praxis aufgeführt, die belegen sollen, dass doch in Einzelfällen ein ganz massiver Missbrauch betrieben wird.

Der erste Fall handelt von einem vietnamesischen Ehepaar, das, nachdem sie drei gemeinsame Kinder in der Ehe geboren hatte, nun vor der Geburt des vierten Kindes stand. Daraufhin wurde die Scheidung eingeleitet. Nach Rechtskraft der Scheidung kam ein sehr viel jüngerer Deutscher aus einer ganz anderen Region in Deutschland, erkannte vor dem Jugendamt die Vaterschaft an und reiste dann wieder ab. Nach der

Geburt des Kindes wurde die deutsche Staatsangehörigkeit dieses Kindes geltend gemacht und daraus ein Aufenthaltsrecht für die gesamte Familie abgeleitet. Nicht nur für die Mutter kraft Sorgerecht für ein deutsches Kind, sondern auch für die anderen Kinder, für die sie ja ebenfalls das Sorgerecht hatte und natürlich ein Aufenthaltsrecht für den geschiedenen Ehemann, weil ja nach unserem Recht seit 1998 durch die Ehescheidung die gemeinsame elterliche Sorge nicht aufgehoben wird.

Der andere Fall, der auch sehr krass ist, ist ein Bericht eines Standesamtes aus einer sächsischen Großstadt, dass ein und derselbe Mann, auch schon nicht mehr so ganz jung an Jahren, in der Zeit von 1999 bis 2004 die Vaterschaft von sieben Kindern verschiedener vietnamesischer Frauen anerkannt hatte. Im Übrigen war er schon einmal mit einer vietnamesischen Frau verheiratet und wollte nach der Scheidung auch wiederum eine vietnamesische Frau heiraten. Man vermutet dahinter doch ein systematisches Vorgehen.

Und der dritte Fall wurde aus Nordrhein-Westfalen berichtet. Hier bestanden schon Lebenspartnerschaften mit zwei, drei Kindern. Als dann das dritte bzw. vierte Kind erwartet wurde, wurde plötzlich ein anderer Mann präsentiert, der die Vaterschaft zu dem dritten oder vierten Kind anerkannt hat, um auf diese Weise das Aufenthaltsrecht für den Rest der Familie zu sichern. Ich meine, das sind zwar Zufallsfunde, die aber doch sehr deutlich belegen, in welchem krassen Umfang Missbrauch möglich ist und tatsächlich betrieben wird. Die Schlussfolgerung daraus ist, dass es nicht darauf ankommt, genau zu beweisen, in wie viel Fällen – es ist ja immer diese Zahl von 1.694 Fällen in der Diskussion – nun tatsächlich ein wahrheitswidriges und missbräuchliches Vaterschaftsanerkennnis abgegeben wurde, sondern, dass solche Fälle vorkommen und bislang keine Möglichkeit besteht, dagegen vorzugehen. Deswegen heißt es doch, die Dinge auf den Kopf zu stellen, wenn man sagt, diese Kinder würden ihrer Väter beraubt und Erbensprüche würden ihnen entgehen. Ich glaube, davon kann in diesen Fällen keine Rede sein.

Dann ist der Vorwurf erhoben worden, es würde in diesen Fällen ein Generalverdacht erhoben. Ich habe versucht im Einzelnen aufzuführen, inwieweit nach dem Entwurf

solche Anfechtungen möglich sind oder die Beurkundung der Vaterschaft überhaupt erst verhindert werden kann. Es gibt ja schon jetzt nach dem Beurkundungsgesetz die Möglichkeit, eine Beurkundung abzulehnen, wenn unredliche Zwecke verfolgt werden. Davon scheint bislang, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden zu sein. Es wird also für die Standesämter eine Ergänzung des Personenstandsgesetzes vorgesehen, dass sie in offenkundigen Fällen die Beurkundung ablehnen können. Dies ist ein sehr, sehr strenger Maßstab, wann ist es für einen Standesbeamten offenkundig, dass eine aufhebbare Anerkennung, eine aufhebbare Vaterschaft begründet werden sollte. Ich meine, dass sich angesichts dieses strengen Maßstabs der Vorwurf, dass eine ganze Gruppe unter Generalverdacht gestellt werden könnte, nicht halten lässt.

Das andere ist die verfahrensrechtliche Abfederung des Verfahrens der Anfechtung der Vaterschaft, die auf vier Stufen stattfindet. Zunächst müssen konkrete Tatsachen vorliegen, die eine öffentliche Stelle dazu veranlassen, die Ausländerbehörde zu informieren. Die Ausländerbehörde auf der zweiten Stufe prüft, ob tatsächlich durch diese Anerkennung der Vaterschaft ausländer- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Vorteile entstehen. Danach und das ist hier sehr wichtig, erhebt nicht die Ausländerbehörde die Anfechtungsklage, sondern es soll eine besondere anfechtungsberichtigte Behörde bestimmt werden, die dann noch einmal anhand der vorliegenden Tatsachen beurteilt, ob Anfechtungsklage erhoben werden soll. Und dann ist ja immer noch das Gericht da, das auf der vierten Stufe die Anfechtungsklage prüft. Insgesamt meine ich deshalb, dass dieses gestufte Verfahren doch eine gewisse Gewähr dafür bietet, dass hier nicht unreflektiert und pauschal vorgegangen wird.

Zum Schluss noch ein kurzes Wort zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Man ist bislang immer davon ausgegangen, dass mit der wirksamen Anfechtung der Vaterschaft auch die dadurch vermittelte Staatsangehörigkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt entfällt. Nun hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich entschieden, dass das im Prinzip richtig ist, wenn es ein Kind in jungen Jahren trifft, das noch kein Bewusstsein von der deutschen Staatsangehörigkeit entwickelt haben kann. Es hat aber auch gesagt, dass, solange die Vaterschaft nicht wirksam

angefochten worden ist, natürlich diese Vaterschaft real existiert hat, ebenso wie die Staatsangehörigkeit, so dass auch der anfechtungsbedingte Verlust der Vaterschaft und der Staatsangehörigkeit an Art. 16 GG zu messen ist. D. h. der Gesetzgeber wird sich überlegen müssen, eine irgendwie geartete zeitliche Begrenzung einzuführen, um dieses Kriterium zu erfüllen, dass der Verlust das Kind nur dann treffen darf, wenn es noch kein eigenes Bewusstsein, wie es heißt, von der eigenen Staatsangehörigkeit entwickelt hat. Ich meine aber, dass diese Regelung, die irgendwann einmal kommen muss, nicht unbedingt im Kontext dieses Gesetzgebungsvorhabens angefasst werden muss. Denn in den typischen Fällen geht es ja darum, dass die Vaterschaft schon sehr früh anerkannt wird, meist sogar schon pränatal, damit sie schon im Zeitpunkt der Geburt wirksam wird. Die in dem Entwurf vorgesehene Befristung des Anfechtungsrecht verhindert, dass der bei erfolgreicher Anfechtung eintretende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Konflikt mit dem Art. 16 Abs. 1 GG gerät. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Gaaz. Jetzt Herr Heinhold, Rechtsanwalt, München.

SV Hubert Heinhold: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich danke für die Gelegenheit, Ihnen meine Bedenken vorzutragen, denn darauf läuft mein Statement hinaus. Zunächst zu den Zahlen. Natürlich muss ich meinem Vorgänger recht geben, es gibt immer Missbrauchsfälle, nur käme niemand auf die Idee, wegen einiger weniger Missbrauchsfälle in grundlegende Rechtspositionen einzugreifen, ein Spezialgesetz zu machen, um einem Missbrauch im Einzelfall vorzubeugen. Diese Regelung ist aber nichts anderes, um Missbräuchen im Einzelfalle vorzubeugen. Es existiert in der Tat kein belastbares Zahlenmaterial. Die Berichte sprechen von 1.900 und ein paar Zerquetschten potenziellen Fällen, davon sind wiederum 1.600 und ein paar Zerquetschte potenziell relevant. Aber ad eins, diese Zahlen aus dem Jahr 2003 – 2004 und vor dem Hintergrund von damals 220.000 geduldeten Personen entstanden, von denen mehr als 50 % fünf Jahre und länger im Bundesgebiet lebten. Diese Zahl ist mittlerweile - Stand April 2007 - auf 160.000 geschrumpft, sie wird auf unter 100.000 schrumpfen, wenn die Bleiberechtsregelung aus §§ 104a, 104b des Reformgesetzes zum

Aufenthaltsgesetz durchkommt, d. h. die potenziellen Fälle sind von vornherein von 1.900 in etwa halbiert. Es wurden gerade Missbrauchsbeispiele genannt, ich könnte ähnliche Beispiele nennen, in denen Verdachtsmomente aufgezählt worden sind, die sich später jedoch nicht als relevant erwiesen haben. Auch die Begründung nennt solche Verdachtsfälle, bspw. dass die Eltern und Kinder oder dass der Vater nicht mit dem Kind zusammenlebt. Ein anderer Beispielfall wird genannt, wenn der Vater keinen Unterhalt leistet. Das sind bereits sogenannte Anknüpfungstatsachen, die dann zu weitreichenden Folgen führen und darin liegt mein Hauptbedenken. Wenn ich eine Anfechtung vorbereite, bin ich gezwungen, in den inneren Bereich der Familie einzudringen. Ich muss Vater und Mutter befragen, ich muss ggf., wenn das Kind älter ist, auch das Kind befragen. Ich greife, wenn nicht in die Intimsphäre, so doch in die Privatsphäre der betreffenden Menschen ein. Dass das einer Familie nicht zuträglich ist, insbesondere wenn die Verhältnisse, wie bei der genannten Fallkonstellation – einer der beiden hat einen unsicheren Aufenthalt – labil sind, liegt meines Erachtens auf der Hand. Das Kindeswohl bzw. der Schutz der Ehe und Familie haben einen hohen Rang, und ich habe große Bedenken, ob ein so weitreichender Eingriff wegen einiger weniger Anlassfälle gerechtfertigt ist.

Eine weitere Überlegung: Der Anlass dieses Gesetzesänderungsvorschlages sind Missbrauchsfälle. Allerdings beschränkt sich die Regelung nicht auf Missbrauchsfälle, denn das Anfechtungsrecht soll, der Wortlaut gibt das her, und die Begründung sagt das explizit, dann möglich sein, wenn ein ausländerrechtlicher Vorteil entsteht. Ein solcher ausländerrechtlicher Vorteil entsteht nicht erst, wenn jemand, der ausreisepflichtig ist, einen Aufenthaltstitel erhält. Solche ausländerrechtlichen Vorteile entstehen beispielsweise auch dann, wenn eine Studentin wegen des Kindes einen zweiten Aufenthaltsgrund erwirbt, der einer Verfestigung zugänglich ist, während der Studentenaufenthalt ja in dem Moment endet, in dem das Studium abgeschlossen wäre. Es gibt also eine ganze Vielzahl von potenziell betroffenen Menschen, nicht nur die Missbrauchsfälle, die Anlass für die Regelung waren.

Als drittes, die mangelnde Effizienz. Was hinten herauskommt, ist wenig. Ich habe mir die Mühe gemacht, die verschiedenen Fallkonstellationen zu durchdenken, was

passiert eigentlich im Falle einer Anfechtung. Möglicherweise geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Ich glaube, das wird dann, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, in einer Großzahl der Fälle der Fall sein, weil das Kind noch nicht ein eigenes Bewusstsein von der Staatsangehörigkeit erworben hat. Das Kind verliert also die Staatsangehörigkeit. Nur was ist dann? Schauen Sie in § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz. Das Kind erwirbt entweder einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis oder auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn es bereits ein Jahr lang im Bundesgebiet war. Und die Mutter oder der Vater, der vom Kind begünstigt ist, erwirbt wiederum ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Ergebnis der Regelung bei dieser Fallkonstellation: Das Kind verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, wird herabgestuft und der Betreffende, der Annex, bleibt gleichwohl wegen eines abgeleiteten Aufenthaltsrechtes da. Dann gibt es die Fallkonstellationen, dass aus sonstigen Gründen eine Verfestigung entstanden ist. Wir müssen nicht von den Missbrauchsfällen ausgehen, sondern von den Grenzfällen. Beispielweise dann, wenn einer von beiden den guten Glauben für sich reklamieren kann. Der Vater hat die Vaterschaft anerkannt, weil er Verkehr gehabt hatte. Die Mutter sagt, jawohl, du bist der Vater, er zweifelt nicht daran. Dann wird der Vaterschaftstest gemacht, der geht negativ aus und da wir die sonstigen Voraussetzungen haben, also einen Zweifel, erfolgt die Anfechtung. Der Vater ist aber gutgläubig. Ich bin als Anwalt durchaus der Auffassung, wenn eine gewisse Zeit verstrichen ist, dass ich dann unter dem Argument des Gut-Glauben-Schutzes, des Vertrauensschutzes, auch für diesen Vater ein Aufenthaltsrecht erstreiten werde und erstreiten kann.

Und dann haben wir die Fälle, wenn beispielsweise ein türkischer Staatsangehöriger der Begünstigte ist. Nach ARB erwirbt er ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach einem Jahr. Die Konsequenzen, die sich die Initiatoren des Gesetzentwurfes vielleicht erhoffen, werden weit weniger effektiv sein als angenommen.

Ich will damit enden. Der Gesetzentwurf ist ein Entwurf, der in der Tat einige wenige Fälle betrifft und sehr weite Auswirkungen in die Familien bei wenig Effizienz hat.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Heinhold. Jetzt Herr Heinz, Leiter des Fachdienstes Aufenthaltsrecht und Integration Märkischer Kreis, Lüdenscheid.

SV Klaus Heinz: Ja danke, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren. Die rechtsmissbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft und deren Anfechtung durch eine öffentliche Stelle sind immer ein sensibles Thema. Nicht nur bei der öffentlichen Diskussion, sondern auch bei der Erörterung in Fachkreisen weckt dieses Thema schnell Emotionen und je nach Interessenlage kommt man zu völlig unterschiedlichen Standpunkten. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft berücksichtigt in der Begründung diese gegensätzlichen Interessenlagen und stellt meiner Meinung nach auch deutlich heraus, dass bei der Prüfung der Anfechtung so genannter Scheinvaterschaften behutsam und mit Bedacht vorzugehen ist. In verschiedenen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf, die aus Anlass der heute terminierten Anhörung von den Sachverständigen abgegeben und im Internet veröffentlicht worden sind, wird auf eine Datenerhebung der Innenminister der Länder bei den Ausländerbehörden Bezug genommen, die im Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004 durchgeführt wurde. Diese ergab, dass 1.694 unverheirateten ausländischen Müttern eines deutschen Kindes, die zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig waren, ein Aufenthaltsrecht erteilt wurde. Die eingesetzte Arbeitsgruppe, meine Damen und Herren, hat selbst heraus gestellt, dass diese Erhebung nicht auf empirischen Grundlagen beruhte, sondern nur einen nicht unerheblichen Rahmen vorgibt, in dem missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen stattfinden können. Meine Damen und Herren. Seitdem sind mehr als drei Jahre vergangen und es fehlt bis heute an einer Rechtsgrundlage, die eine Erhebung genauer und belastbarer Zahlen ermöglicht. Für den märkischen Kreis, übrigens ein Flächenkreis in Nordrhein-Westfalen, in dem rund 47.000 Ausländer leben, kann festgestellt werden, dass sich die Verdachtsfälle der rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen erhöht haben. Belastbare Gesamtzahlen liegen wegen der fehlenden Rechtsgrundlagen zu Datenerhebungen aber auch im märkischen Kreis nicht vor. Die Zahlen, die uns im Bereich der Ausländerbehörde beunruhigen, betreffen aber nicht nur ausreiseverpflichtete

Personen, sondern auch ausländische Mütter von Kindern, die in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Aufnahmeeinrichtungen der Länder während des Asylverfahrens untergebracht sind. Wir haben im märkischen Kreis eine Kommune, in der sind im Jahre 2005 und 2006 für diese Mütter bzw. deren Kinder Vaterschaften anerkannt worden und für diese Mütter mussten Aufenthaltsrechte gewährt werden. Die deutschen Väter kamen alle aus Großstädten, die entweder in Nordrhein-Westfalen liegen oder in den benachbarten Bundesländern. Keiner dieser Väter wohnte im Märkischen Kreis. Meine Damen und Herren.

Es besteht aus meiner Sicht insbesondere Handlungsbedarf in den Fällen, in denen deutsche Männer eine Vaterschaft anerkennen, die nicht die biologischen Väter der Kinder sind, auch keine sozialfamiliäre Beziehung anstreben und die aus der Vaterschaft folgende Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit nicht erfüllen. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Fälle auf und sieht als Lösung im Abstammungsrecht die Einführung eines Anfechtungsrechtes einer Behörde bei Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung in § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs zum BGB vor. Die Voraussetzung des Anfechtungsrechtes sind der anfechtungsberechtigten Behörde im Gesetzentwurf zielgenau vorgegeben. Die Anfechtung setzt voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozialfamiliäre Beziehung besteht und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden können. Gemäß § 1600 Abs. 3 BGB in der z. Z. geltenden Fassung besteht eine sozialfamiliäre Beziehung immer dann, wenn der Vater für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder im Zeitpunkt seines Todes getragen hat. Die tatsächliche Übernahme der Verantwortung für ein Kind, so die meines Erachtens zutreffende Begründung zu dem Gesetzentwurf, dürfte in den objektiven Lebensumständen, in häuslicher Gemeinschaft über längere Zeit, zu sehen sein. Aber auch wenn der biologische oder der soziale Vater nicht mit dem Kind zusammen lebt, kann sich die Übernahme tatsächlicher Verantwortung aus der Wahrnehmung typischer Elternrechte und Elternpflichten ergeben. In diesen Fällen liegt, meine Damen und Herren, eine sozialfamiliäre Beziehung zwischen Anerkennendem und Kind vor und eine Anfechtung ist ausgeschlossen. Nach dem zweiten Tatbestandsmerkmal müssen durch die Anerkennung rechtliche

Voraussetzungen für die erlaubte Einreise und den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden. Es wird im Einzelfall Aufgabe der Auslandsvertretungen bzw. der Ausländerbehörden sein, das entsprechende Tatbestandsmerkmal zu belegen. Dabei werden natürlich auch die Ausländerbehörden zu berücksichtigen haben – und da gebe ich Herrn Heinold Recht –, dass Aufenthaltsrechte natürlich auch auf andere Weise, z. B. durch Altfallregelungen, entstehen können. Ich teile aber nicht Ihre Auffassung, dass sich rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen durch die neuen §§ 104 a und 104 b des Aufenthaltsgesetzes reduzieren lassen.

Im Ergebnis lässt sich also feststellen, dass endlich den rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen mit dem Anfechtungsrecht einer Behörde von Seiten des Gesetzgebers über das Abstammungsrecht begegnet werden kann. Der Erfolg des Anfechtungsrechtes wird aber ganz wesentlich von den öffentlichen Stellen bestimmt, welche die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung vornehmen und konkrete Anfechtungstatsachen über die Ausländerbehörde an die anfechtungsberechtigte Behörde mitteilen werden. Für die Urkundenbeamten der Jugendämter sollte eine Ausnahme von der Übermittlungspflicht nicht vorgesehen werden. Denn wir haben heute schon in der Praxis die Fälle, in denen Standesbeamte eine Beurkundung nicht vornehmen würden, die Jugendämter aber ohne weitere Prüfung, es wird z. T. nicht mal mehr der Personalausweis des Vaters, der die Vaterschaftsanerkennung durchführt, geprüft. Also die Jugendämter sollten wir aus dieser Mitteilungspflicht nicht herausnehmen. Bei der anfechtungsberechtigten Behörde, die gemäß § 1600 Abs. 6 BGB des Entwurfes von den Landesregierungen bestimmt wird, muss es sich um eine zentrale und besonders qualifizierte Behörde handeln. So sagt es die Begründung zum Entwurf des Gesetzes. Die sorgfältige und behutsame Überprüfung der übermittelten Anfechtungstatsachen und ggf. die Erhebung einer schlüssigen Anfechtungsklage durch die anfechtungsberechtigte Behörde werden wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Anfechtung rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Heinz. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Helms, Philipps-Universität Marburg, Lehrstuhl für bürgerliches Recht.

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Der vorgelegte Gesetzentwurf findet im Grundsatz meine Zustimmung. Das geltende deutsche Abstammungsrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vaterschaftsanfechtung als persönliche Angelegenheit der unmittelbar betroffenen Personen angesehen wird. Von diesem Grundsatz sollte nur dann abgerückt werden, wenn gewichtige Gründe dies gebieten und keine vorzugswürdigen Handlungsalternativen in Sicht sind. Nach meiner Einschätzung sind diese beiden Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt. Das Phänomen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen stellt ein drängendes praktisches Problem dar, das sich nicht nur auf wenige Einzelfälle reduziert. Diese Einschätzung beruht auf Erkenntnissen, die sich aus einer Reihe von veröffentlichten Entscheidungen ergeben, sowie aus vielfältigen Berichten aus der Praxis der Standesämter. Eine Alternativlösung für das Problem missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ist auch nicht in Sicht. Es ist ein zentraler Grundsatz des deutschen Abstammungsrechts, dass eine zivilrechtlich wirksame Vater-Kind-Zuordnung von jedermann zu beachten ist. Es wäre nicht sachgerecht, wenn etwa eine Ausländerbehörde oder ein Standesbeamter eine Vaterschaftsanerkennung einfach beiseite schieben könnte, nur weil Zweifel an ihrer biologischen Richtigkeit bestehen. Was die Ausgestaltung der Anfechtungsvoraussetzungen anbelangt, so ist alles in allem eine ausgewogene Lösung gefunden worden. Grundsätzlich sachgerecht ist zweifelsohne der Vorschlag, das behördliche Anfechtungsrecht auszuschließen, wenn zwischen dem Kind und dem Anerkennenden eine sozialfamiliäre Beziehung besteht. Hierbei handelt es sich um eine nicht unwesentliche Hürde. Denn steht im Gerichtsverfahren nach Erschöpfung aller Beweismittel das Nichtvorliegen einer sozialfamiliären Vater-Kind-Beziehung nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, so ist die Anfechtungsklage als unbegründet abzuweisen. Gleichfalls angemessen ist es auch, dass der Entwurf das behördliche Anfechtungsrecht im Vergleich zu den Anfechtungsrechten der anderen Beteiligten von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt und zusätzlich eine fünfjährige, kenntnisunabhängige

Ausschlussfrist vorsieht. Dennoch sollten zwei Detailkorrekturen in Erwägung gezogen werden.

Erstens: Es stellt einen Bruch mit dem System des geltenden Abstammungsrechtes dar, wenn das Recht der staatlichen Behörde zur Anfechtung der Vaterschaft auf Vaterschaftsanerkennungen beschränkt wird. Es war eine zentrale Errungenschaft der Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahre 1998, bei der Anfechtung von Vaterschaften für eheliche und nichteheliche Kinder die gleichen Regeln zu schaffen. Nach dem System des vorliegenden Gesetzentwurfes ist nicht Voraussetzung für das behördliche Anfechtungsrecht, dass die Vaterschaftsanerkennung bewusst gerade zu dem Zweck abgegeben wurde, um hierdurch entsprechende öffentlich-rechtliche Vorteile zu erlangen. Angesichts dieses Regelungskonzeptes lässt sich die Privilegierung von Kindern, die auf Grund einer bestehenden Scheinehe ihrem Vater zugeordnet werden, nicht rechtfertigen. Das Recht zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung sollte daher auch auf Kinder erstreckt werden, die auf Grund einer Scheinehe dem Ehemann ihrer Mutter abstammungsrechtlich zugeordnet werden.

Zweitens: Wenn der Gesetzentwurf vorschlägt, das behördliche Anfechtungsrecht auszuschließen, wenn zwischen Vater und Kind eine sozialfamiliäre Beziehung besteht, so ist dieses Kriterium der sozialfamiliären Beziehung das gleiche wie beim Anfechtungsrecht des biologischen Vaters. Auch das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters ist nämlich davon abhängig, dass zwischen rechtllichem Vater und Kind keine sozialfamiliäre Beziehung besteht. Allerdings wäre es nicht sachgerecht, wenn der Begriff der sozialfamiliären Beziehung als Sperre für das Anfechtungsrecht der staatlichen Behörde genau so ausgelegt würde wie bei der Anfechtung durch den biologischen Vater. Bei der Anfechtung durch den Erzeuger geht es um eine Person, von der das Kind genetisch abstammt. Außerdem wird die bestehende Vaterschaft lediglich gegen eine neue eingetauscht. Dem gegenüber wird bei der Ausübung des behördlichen Anfechtungsrechts eine staatliche Institution tätig, die ausschließlich im öffentlichen Interesse in die abstammungsrechtlichen Beziehungen eingreift, ohne dass es ihre Aufgabe wäre und auch meist nicht in ihrer Macht stünde, für die Feststellung der wahren Abstammung Sorge zu tragen. Vor

diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, wenn Gesetzesbegründung und Gesetzessystematik nahe legen, zur Konkretisierung des Begriffs der sozialfamiliären Beziehung für beide Anfechtungstatbestände die gleichen Regeln heranzuziehen. Um zu angemessenen Auslegungsergebnissen zu gelangen, wird man vielmehr bei der Bejahung einer sozialfamiliären Beziehung zwischen Vater und Kind im Zusammenhang mit dem behördlichen Anfechtungsrecht großzügiger sein müssen. Ideal wäre es, wenn sich diese Abstufung auch in Wortlaut und Systematik des Gesetzes wiederfände. Zumindest sollte aber klargestellt werden, dass der Gesetzgeber durch die Wahl einheitlicher Begriffe nicht ausschließen wollte, dass diese in unterschiedlichen Sachzusammenhängen mit unterschiedlichen Wertungen aufgeführt werden.

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt hat das Wort Herr Dr. Meysen, fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg.

SV Dr. Thomas Meysen: Danke schön. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete.

Worum geht es heute? Die Medien haben es das „Gesetz zu den Kiosk-Vätern“ getauft. Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung ist zwar weit geringer als beim Unterhaltsrecht, doch Brisanz, mediale Aufmerksamkeit und vor allen Dingen jede Menge rechts- und familienpolitischen Zündstoff enthält auch dieses Gesetz. Welches Expertenwissen kann ich dazu beisteuern? Die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe und den Blick auf das Kindeswohl in Fällen, in denen ein deutscher Mann eine Vaterschaft zu einem Kind anerkennt, das möglicherweise, vermutlich, wahrscheinlich, sicher nicht von ihm stammt. Im Hintergrund stehen hier regelmäßig Ausländerbehörden und Staatsanwaltschaft und machen immens Druck. Die Jugendämter versuchen, dem standzuhalten und sich um das Wohl der Kinder zu kümmern. Der vorliegende Gesetzentwurf erschwert dies zusätzlich. Das Ausländerrecht legt den Jugendämtern in § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz eine

Unterrichtungspflicht auf. Diese konterkariert effektive Hilfe und Schutz für die betroffenen Kinder schon im geltenden Gesetz. Dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf sogar verstärkt. Lassen Sie mich zur Veranschaulichung, vergleichbar mit Herrn Gaaz, die letzten drei der mehreren Dutzend Anfragen an Jugendämter schildern. Alle stammen aus März, April dieses Jahres. Ein zwölfjähriges, behindertes Mädchen aus dem Kongo leidet an einer schweren Erbkrankheit. Sie reist mit Hilfe eines Vereins für humanitäre Hilfe für Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland ein und erhält hier eine lebensnotwendige medizinische Behandlung. Nach dem Krankenhausaufenthalt kommt das Mädchen in eine Gastfamilie. Die Mutter möchte, dass ihre Tochter in Deutschland bleiben kann. Die Erbkrankheit ist im Kongo nicht behandelbar. Die Gasteltern nehmen Kontakt mit dem Jugendamt auf. Der Verein, der Vormund des Mädchens ist, betreibt – gemeinsam mit der Ausländerbehörde – mit Nachdruck die Rückführung des Kindes. Der Fall bekommt eine überraschende Wendung, als die Mutter von RTL für die Sendung "Nur die Liebe zählt" nach Deutschland eingeflogen wird. Der Gastvater erkennt nun die Vaterschaft an, gibt mit der Mutter beim Jugendamt eine Sorgeerklärung ab und die Mutter lässt beurkunden, der Vater solle nach ihrer Ausreise die väterliche Sorge allein ausüben. Der Zufall will es so: Genau heute reist die Mutter wieder in den Kongo. Wie sie telefonisch erfahren hat, ist sie aus ihrer Familie verstoßen, weil sie ihr Kind verkauft habe. Ihr Haus, ihr Hab und Gut sind in Beschlag genommen. Sie wird nichts zurückerhalten, nie mehr in ihr Haus zurückkehren können. Sie hat sich für das Überleben ihrer Tochter entschieden.

Im zweiten Fall ist 1999 ein Paar aus Sierra Leone in Deutschland eingereist und hat Asyl beantragt. Die Mutter bekommt 2001, schon in Deutschland, ein Kind. Der Partner erkennt die Vaterschaft an. 2001 wird der Asylantrag abgelehnt. 2005 bekommt die Mutter ein zweites Kind. Es wird vermutet, dass das Kind den gleichen Erzeuger hat wie seine Schwester. Jedoch erkennt kurz nach der Geburt ein deutscher Mann die Vaterschaft an. Für die Mutter des nun deutschen Kindes besteht ein Abschiebungshindernis. Die Staatsanwaltschaft führt Ermittlungen wegen Erschleichung eines rechtswidrigen Aufenthaltstitels. Der Deutsche soll für die Anerkennung eine Geldleistung erhalten haben. Der Mutter wird das Sorgerecht in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht ihres Kindes entzogen und auf das

Jugendamt als Amtspfleger übertragen. Der zuständige Mitarbeiter zweifelt, ob es im Interesse des Kindes ist, die Einwilligung zu einer Abstammungsklä rung zu geben. Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörde üben erheblichen Druck auf das Jugendamt aus, vom Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Der dritte Fall. Ein Deutscher ist bei Polizei und Staatsanwaltschaft wegen vielfältiger Kriminalität bestens bekannt. Zwangsprostitution ist einer der Vorwürfe, die seit Jahren im Raum stehen. Dieser Mann hat die Vaterschaft zu einem Kind aus Weißrussland anerkannt. Die weißrussische Mutter ist mit ihrem Kind eingereist und geht hier der Prostitution nach. Das Jugendamt wird nun zum Ergänzungspfleger bestellt für die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes des Kindes bei der Strafverfolgung gegen die Mutter wegen mittelbarer Falschbeurkundung. Die mit dieser Aufgabe betraute Mitarbeiterin verweigert die Aussage, es sei nicht im Interesse des Kindes, an der Strafverfolgung gegen seine Mutter mitzuwirken. Bei Staatsanwaltschaft und Verwaltungsspitze gehen die Emotionen hoch. Die Jugendamtsleiterin wird angewiesen, der Mitarbeiterin den Aufgabenbereich der Vormundschaften und Pflegschaften zu entziehen.

Die drei Fallbeispiele machen eines deutlich: Das Kindeswohl bedarf differenzierter Betrachtung, wenn wir uns den vom Gesetz betroffenen Familien nähern. Was im Einzelfall die Interessen des Kindes sind, ist alles andere als von vornherein klar. Weder schadet die Anerkennung der Vaterschaft per se dem Kindeswohl, noch dient der Aufenthalt in Deutschland ohne weiteres den Interessen des Kindes. Wie auch immer. Ausländerrechtlich ist das Bedürfnis nach Abhilfe evident. Diese kann aber nur das Familienrecht bringen. Soll die Vaterschaft und damit auch die Staatsangehörigkeit des Kindes wieder aus der Welt geschaffen werden? Das Familienrecht steht unter der Ägide des Kindeswohles. Das Ausländerrecht kann sich dieser Blickrichtung nicht wirklich rühmen. Deshalb bedürfen gerade hier die Interessen der Ausländerbehörde zwingend eines Ausgleichs mit dem Kindeswohl. Der Gesetzentwurf weist insoweit noch erhebliche Defizite auf. Droht einer Familie Abschiebung, brauchen die Kinder und ihre Familien regelmäßig Hilfe, brauchen Unterstützung in dieser schwierigen Lebensphase, brauchen helfende Begleitung, um die Belastungen im Vorfeld einer Abschiebung bestmöglich zu reduzieren. Wird

das Jugendamt jedoch über die Unterrichtspflicht im Aufenthaltsgesetz zum Büttel der Ausländerbehörde und muss von ihm betreute Familien denunzieren, so wird damit auch die Hilfe unmöglich. Es ist höchste Zeit, dass wir hier ein Umdenken einläuten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist die überfällige Gelegenheit, insgesamt umzusteuern und auch ausländischen Kindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus den Zugang zu Schutz und Hilfe zu ermöglichen, statt das Jugendamt als Ermittlungsbehörde zu funktionalisieren.

Außerdem ist die Änderung in § 87 Abs. 2 AufenthaltsgG ohnehin verfassungswidrig. Den Kommunen, die das SGB VIII zu den Trägern der Jugendämter bestimmt hat, wird hier durch den Bund eine neue Aufgabe übertragen. Das verstößt gegen den neuen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, wonach der Bund den Kommunen keine Aufgaben mehr direkt übertragen darf. Die Föderalismusreform lässt grüßen. Aus den zwingenden verfassungsrechtlichen, aber auch inhaltlichen Gründen muss der letzte Absatz in § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz daher umformuliert werden. Ein Vorschlag findet sich in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Auch die Fristen für die Anfechtung der Vaterschaft sind, nimmt man das Kind in den Blick, problematisch. Wird die Anfechtung der Vaterschaft geprüft, löst sie beim Kind notwendig massive Verlustängste aus. Es ist den Kindern nicht zuzumuten, dass diese Krise ein ganzes Jahr anhält. Den Ausländerbehörden ist zuzumuten, ihre Ermittlungen vordringlich und beschleunigt voran zu treiben. Dafür sollten sechs Monate ausreichen. Auch der fünfjährige Aufenthalt in Deutschland mit einer Staatsbürgerschaft des Kindes quasi auf Probe erscheint deutlich zu lang bemessen. Vor dem Hintergrund des kindlichen Zeitempfindens und der bindungspsychologischen Notwendigkeit einer Dauerperspektive wären schon drei Jahre lang. Ein weiteres: Nach dem Gesetzentwurf soll bei tatsächlicher Verantwortungsübernahme durch den Vater die Vaterschaft nicht anfechtbar sein, auch wenn er nicht der Erzeuger ist. Die tatsächliche Verantwortungsübernahme wird von den Ausländerbehörden z. Z. daran gemessen, ob eine Sorgeerklärung abgegeben wurde und Vater und Kind zusammen leben. Welche Bindungen Kind und Vater haben und was sie zur Beziehungspflege tun, darauf wird nicht oder kaum abgestellt. Das Kindeswohl droht damit in Fragen des Ausländerrechts weiterhin und

durch den Gesetzentwurf noch verschärft, bürokratisch-formalistisch abgehandelt zu werden. Hier schließe ich mich, was die Änderungsnotwendigkeit in dem Entwurf angeht, den Ausführungen von Professor Helms in vollem Umfang an.

Und viertens. Ohne Not verabschiedet sich der Gesetzentwurf wiederum allein zu Gunsten von Anliegen der Ausländerbehörden von der Neutralitätsverpflichtung der Urkundenstellen. Diesen legt er über eine Änderung des § 29 a Personenstandsgesetz indirekt Prüfpflichten zu aufenthaltsrechtlichen Fragen auf, die diese, nachdem sie damit ihrer Neutralität verlustig gegangen sind, nicht einmal werden erfüllen können, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlicher dargebracht habe.

Auf den Punkt gebracht: Mit diesem Gesetzentwurf bekommen die Ausländerbehörden einen Fuß in die Tür der Jugendämter, Familiengerichte und Beurkundungsstellen. Das hat im Zusammenhang mit missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen seine Berechtigung und ist rechtlich nicht zu vermeiden. Wenn sich Ausländerrecht aber im Familienrecht abspielt, darf dies nicht dazu führen, dass sich die anderen Systeme auf einmal alle den ausländerrechtlichen Interessen unterzuordnen haben. Für Sie als Abgeordnete im Bundestag besteht daher eine unbedingte Notwendigkeit nachzujustieren. Es kann nicht sein, dass das Jugendamt seinem Hilfe- und Schutzauftrag für ausländische Kinder nicht mehr nachkommen kann, weil es zu Ermittlungen für die Ausländerbehörde und Staatsanwaltschaft funktionalisiert wird, dass das Familiengericht das Kindeswohl formalistisch-bürokratisch und für die Ausländerbehörden mundgerecht abhandelt und dass die Beurkundungsstellen zu Gunsten der Ausländerbehörden ihre Neutralität verlieren. Die Alternative wäre, sich für eine Qualifizierung der Ermittlungstätigkeit in den Ausländerbehörden einzusetzen. Die binationalen Familien und ihre Kinder werden es Ihnen danken. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt Herr Piening, Beauftragter des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin.

SV Günter Piening: Ja, von einem Integrationsbeauftragten, meine Damen und Herren, erwarten Sie sicherlich keine juristischen Abhandlungen, sondern einen Blick in die Praxis und eine Bewertung aus der integrationspolitischen Praxis. Und das Fazit kann ich vielleicht so zusammenfassen: Hier wird mit ziemlich großen Kanonen auf ziemlich kleine Spatzen geschossen. Und ich befürchte, wie häufig bei solchen Vorgängen, werden nicht nur die Spatzen die Leidtragenden sein. Interessant ist ja, dass das Kindschaftsrecht insgesamt nicht durch Familien- oder Kindschaftsrechtsexperten in Frage gestellt wird, sondern dass Auslöser dieser Veränderung aufenthaltsrechtliche Fragestellungen sind. Ich glaube, es sagte jemand, hier geht es nicht um eine Petitesse, sondern durch die Einführung eines behördlichen Anfechtungsrechtes wird zu Gunsten von aufenthaltsrechtlichen Fragen eine der Grundlagen der Kindschaftsreform in Frage gestellt und ein Fremdkörper ins deutsche Abstammungsrecht eingeführt. Wir werden künftig zwei Gruppen von Müttern haben. Die große Gruppe der verdienstvollen Mütter, bei denen es dem Staat ziemlich egal ist, wer sich warum und wie und wann zum Vater erklärt. Und es gibt die Mütter mit einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung, die ein deutsches Kind geboren haben und für die diese staatliche, durch das BGB sichergestellte Desinteresse nicht gilt. Als Integrationspolitiker möchte ich darauf hinweisen, dass meines Erachtens das BGB weder von der Staatsbürgerschaft noch von den einzelnen Aufenthaltstiteln abhängig ist. Offenbar muss das Problem so groß sein, dass grundlegende Bestimmungen, ein Kernbestand unseres Familienrechtes außer Kraft gesetzt wird.

Die Frage hat eben schon eine Rolle gespielt. Hat sich das Kindschaftsrecht als Rieseneinfallstor für unberechtigte Aufenthaltstitel erwiesen? Die Zahlen, die die Innenminister gebracht haben, sind ja Thema gewesen. Ich bin immer wieder überrascht, dass auch hier am Tisch gesagt wird, aber auch im Gesetzesentwurf steht, dass diese Zahlen selbstverständlich nicht nahe legen, wie groß die Tatsache wirklich ist. Weil es hier um andere Fragen geht. Trotzdem werden die Zahlen immer wieder verwandt. Wenn die Befürworter selbst einräumen, dass diese Zahlen nichts belegen, führen Sie sie sozusagen als ergänzendes Beweismittel ein. Es findet auch im Gesetzesentwurf seinen Niederschlag, dass der Verdacht eines massenhaften Missbrauchs besonders nahe liege, weil häufig oder in der Regel in diesen Fällen

zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozialfamiliären Beziehungen bestehen. Ich habe im Vorfeld dieser Anhörung in die Statistik geschaut und bin auf eine interessante Untersuchung von 1997 gestoßen. Die stellt fest, dass von den 200.000 geborenen und anerkannten Kindern aus nichtehelichen Gemeinschaften $\frac{3}{4}$ der Kinder nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Trotzdem wird die Vaterschaft für diese Kinder regelmäßig durch Abgabe von Erklärungen problemlos anerkannt. Daraus folgt für mich, dass das Fehlen einer sozialfamiliären Beziehung bei Anerkennung keine Abweichung von der Normalität ist, die auf Missbrauch schließen lässt. Es ist bei nichtehelich geborenen Kindern ein Stück Normalität.

Als juristischer Laie, als Bürger vielleicht, hat mir die Konstruktion des Gesetzes ein wenig Angst gemacht, die jetzt hilfswiese hinzugezogen wird. Ich zitiere: „Die Zahlen können zwar nicht belegen, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handelt. Sie zeigen aber einen nicht unerheblichen Rahmen, in dem missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen stattfinden könnten.“ Das macht mir, ehrlich gesagt, Angst. Weil die Möglichkeit besteht, dass Missbrauch betrieben wird, wir wissen nicht, wie viel, muss ein grundlegender Grundsatz des Gesetzes geändert werden. Da bin ich ein bisschen überrascht, dass Juristen, Kindschaftsjuristen, dieses mitmachen, in die Grundsubstanz dieses Gesetzes eingreifen zu lassen. Für mich lautet das in etwa so, als wenn wir künftig Straßen abschaffen, weil dort in einem nicht unerheblichen Rahmen gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen werden könnte, ja sogar verstoßen wird, wie Hunderttausende Straßenverkehrsunfälle zeigen. Ich will nicht missverstanden werden. Selbstverständlich gibt es diese Fälle. Ich komme gleich dazu. Aber diese Zahl 1.600 ist an sich vor dem Hintergrund der damals in der Bundesrepublik lebenden Geduldeten – und darum geht es – eine extrem kleine Zahl. Diese 1.600 sind wiederum kein Hinweis darauf, wie viel Missbrauch tatsächlich im Sinne der Gesetzgeber stattgefunden hat. Gerade weil es um die Einführung eines Fremdkörpers in das deutsche Abstammungsgesetz geht, ist meines Erachtens die Verhältnismäßigkeit der Mittel in keiner Weise gewahrt.

Ich möchte noch auf einen Aspekt aus meiner Praxis hinweisen. Ich bin ja auch intensiv in der Beratung tätig. Was passiert eigentlich mit den Betroffenen, wenn

dieser Prozess jetzt losgeht? Wenn die Anfechtungsverfahren eingeleitet werden? Zunächst sind sie erst einmal alle gedemütigt, ob es stimmt oder nicht. Jeder ist dem Generalverdacht ausgesetzt. Wenn eine geduldete Frau ein Kind bekommt und aufgrund dieses Kindes einen Aufenthaltstitel erhält, ist ein Generalverdacht da. Es folgt nach diesem Verfahren jahrelanges Warten, bis sozusagen eine Rehabilitierung stattfindet. Sie wissen es besser als ich, wie stark die Gerichte überlastet sind, wie wir von zügigen Verfahren nur träumen können. In diesem Zeitraum entstehen materielle und immaterielle Verluste. Von Entschädigung habe ich in diesem Gesetz nichts gelesen. Denken wir beispielsweise an den Verlust des Anspruchs eines Vaters auf Elternzeit, auf Elterngeld. Für die Integration der Mütter und auch der Kinder bedeutet das einen immensen Rückschritt, jahrelang zwischen Baum und Borke zu leben. Ich schätze, Sie kennen nicht das Leid der Eltern, denen die Beurkundung einer Kindesgeburt z. Z. verweigert wird aus anderen Gründen. Ich werde häufig in solchen Fällen zu Hilfe gerufen. Bei Frauen, die deshalb nur keine Geburtsurkunde erhalten, weil sie keine Reisepässe haben. Jahrelang leben sie mit Kindern, die quasi nicht anerkannt sind, sie haben nicht nur juristische Nachteile, nicht nur sozialrechtliche Nachteile, sondern ihr Kind ist de facto für den Staat nicht existent. Ein sogenanntes Kind wurde geboren, nach dem Motto. Diese schreckliche Situation der Mütter wird durch dieses Gesetz auf eine weitere Gruppe ausgedehnt. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass der Staat so hilflos ist, wie sich das in dem Gesetzentwurf liest. Mir ist bei der Vorbereitung ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom Mai 2006 in die Hände gefallen, wo dargelegt worden ist, dass es durchaus Instrumente gibt. Einmal greift unter bestimmten Fallkonstellationen das internationale Privatrecht. Zum anderen ist immer die vorhandene Strafvorschrift im Ausländerrecht anwendbar. Diese stellt nämlich betrügerische Handlung zur Beschaffung einer Aufenthaltserlaubnis für eine andere Person unter Strafe. Es gibt auch Verfahren im Interesse der Ausländerbehörden, die erfolgreich abgeschlossen worden sind. Insofern ist ein Abwägungsprozess nötig, ob bewährtes Recht durch ausländerrechtliche, innerbehördliche Interessen auszuhebeln ist. Meines Erachtens sind diese Gesetze in keinem Fall gelungen.

Ich möchte abschließend einen Aspekt erwähnen, der mir große Sorgen macht. Ich sagte, die Fälle, um die es hier geht, sind sehr wenige. Und in der Regel gehen diese

Fälle positiv im Sinne des Kindeswohles aus. Es gibt aber auch von diesen wenigen Fällen einige Fälle, in denen die Väter versuchen, die Mütter zu erpressen. Nämlich dass sie ihr Wissen preisgeben und die Mütter dann den Aufenthaltstitel verlieren. Meines Erachtens sollte man sich pragmatisch überlegen, wie wir diesen von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern Unterstützung anbieten können, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Das schaffen wir mit diesen Gesetzen nicht. Dieser Gesetzesentwurf gibt eine klare Antwort. Der Frau droht die Abschiebung und der deutsche Mann bleibt unbestraft. Danke sehr.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt Herr Dr. Richter, Leiter der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und bürgerschaftliche Eingaben, Behörde für Inneres, Einwohner-Zentralamt, Hamburg.

SV Dr. Johannes Richter: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Als beinahe letzter in der Runde möchte ich gar nicht mehr zu dem rechtlichen Für und Wider Stellung nehmen, sondern eher – weil ich selbst aus der ausländerbehördlichen Praxis komme – zu den hier aufgeworfenen Fragen. Zum einen, es wurde gerade angesprochen, dass es derzeit keine Rechtsgrundlage gibt, um Missbrauchsfällen zu begegnen. Es ist einfach so, dass mit der Anerkennung Kraft Gesetzes das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bekommt. Damit war es das, wenn man so will. Es besteht keine Möglichkeit, das anzufechten oder gar die Unwirksamkeit feststellen zu lassen. Es ist sogar auch strafrechtlich nicht relevant, man kann einfach sagen, ich erkenne das Kind an; ich bin nicht der biologische Vater, ich kümmere mich auch nicht um das Kind. Kraft Gesetzes wird die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Aus der ausländerbehördlichen Praxis weiß ich, dass wir ständig und immer wieder diese Fälle auf den Tisch bekommen. Dafür ist das Gesetz hilfreich und auch eine geeignete Handhabe, den wirklichen greifbaren Missbrauchsfällen zu begegnen. Dazu muss man sagen, wenn man immer von einem Fall einer Vaterschaftsanerkennung spricht, bedeutet das, dass mindestens zwei Personen ein Bleiberecht bekommen. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass der Faktor höher ist. Man kann also sagen, mindestens drei oder noch mehr Personen können daraus ein Aufenthaltsrecht ableiten. In den allermeisten Fällen findet hier auch ein Zuzug in die Sozialsysteme statt. Ich denke, der Gesetzgeber muss einfach die Möglichkeit

haben, auf Missbrauchsfälle zu reagieren. Es kann nicht sein, dass man sagt, die Zahl ist unbedeutend oder so gering, das ist einfach nicht der Fall. Es tritt immer wieder oder regelmäßig auf. Sicher gibt es keine statistisch belegbaren Zahlen. Ich habe es selbst versucht, aber die Möglichkeit, so etwas abzufragen, ist gering. Aber man kann schon sagen, dass bei einem Großteil der Fälle, wenn es um Vaterschaftsanerkennungen geht, der Verdacht nahe liegt oder es eigentlich auch offensichtlich ist, dass ein Missbrauch vorliegt. Zumindest meine Praxiserfahrung zeigt das, dass wir also immer wieder diese Fälle haben, bei denen das Aufenthaltsrecht im Prinzip abgeleitet wird von einem deutschen Kind aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung. Was nun den Eingriff in die Intimsphäre angeht, so muss ich sagen, dasselbe Problem haben wir auch bei den so genannten Scheinehen oder Zweckehen. Sicher wird die Ausländerbehörde oder die anfechtungsberechtigte Behörde klären müssen, inwieweit der anerkennende Vater hier auch Sorge für das Kind trägt. Aber ich denke, das ist im Rahmen des Zumutbaren auch möglich. Das Gericht würde fragen, inwieweit kümmert er sich um das Kind, sieht er es einmal im Monat oder holt er es täglich vom Kindergarten ab, spielt mit ihm und dergleichen. Solche Fälle haben wir natürlich auch in der Praxis, in denen eine Vaterschaftsanerkennung für ein ausländisches Kind erfolgt, bei denen sich der Vater tatsächlich um das Kind kümmert. Das sind aber nicht die Fälle, deren Lösung uns eigentlich ständig am Herzen liegt, sondern im Prinzip einzig und allein die ganz konkreten Missbrauchsfälle. Diesen zu begegnen ist der vorliegende Gesetzentwurf geeignet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Richter. Jetzt Herr Siegfried, Rechtsanwalt und Notar, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Berlin.

SV Dirk Siegfried: Ja, vielen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Ich bin ja geradezu begeistert und auch ein wenig getröstet über den Beitrag von Herrn Piening und kann jedes seiner Worte nur unterstreichen und werde mich bemühen, die Dinge, die er gesagt hat, nicht zu wiederholen. Was bedeutet, dass ich sehr viel aus meinem Konzept herausstreichen kann. Alles, was er gesagt hat, ist wahr und bedenkenswert. Kurz zu meiner Person. Ich bin seit 20 Jahren

Rechtsanwalt, überwiegend im Bereich Ausländerrecht tätig, dort schwerpunktmäßig im Bereich Familiennachzug und Probleme im Zusammenhang mit Begründung einer Ehe oder Erlangung von Geburtsurkunden. Das heißt, ich kenne die Probleme, die Herr Piening geschildert hat, aus der Sicht der Mandanten sehr gut. Ich bin seit 6 ½ Jahren auch Notar und beurkunde wegen der Herkunft aus dem Ausländerrecht auch sehr viele Vaterschaften. Ich habe sie zur Vorbereitung gezählt. Es waren in diesen 6 ½ Jahren 245 Fälle, in denen ich Vaterschaftsanerkennungen beurkundet habe, in denen mindestens ein Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. In keinem einzigen dieser Fälle, und ich bin nicht naiv, hätte ich die Beurkundung verweigern dürfen mit Verweis darauf, dass da meines Eindrucks nach unredliche Zwecke verfolgt werden. Weit überwiegend sind es Fälle, in denen die Eltern nicht die Möglichkeit haben oder ihnen verweigert wird, die Ehe einzugehen. Wenn die Eheschließung für ausländische Verlobte nicht so schwer wäre, wäre ein weit überwiegender Teil der Kinder, die da anerkannt werden, ehelich geboren, so dass das Problem gar nicht entstünde. Wir haben hier nicht nur einen Bruch mit einem tragenden Pfeiler der Kindschaftsrechtsreform, sondern auch einen Bruch mit einer Tradition, die mir als solche jedenfalls bis dahin gar nicht bekannt war. Jedenfalls nicht, wer Träger dieser Tradition war, nämlich mit der antirassistischen Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik oder Tradition, die, getragen – für mich erstaunlicherweise – von der CDU, mit dem Unrecht aufräumte, dass der Staat hier ein Anfechtungsrecht für Vaterschaften beansprucht hat. 1961 hat nach einem heute noch sehr lesenswerten Beitrag von Elisabeth Schwarzhaupt, erste Ministerin überhaupt, CDU-Ministerin, der Staat auf dieses Anfechtungsrecht verzichtet. Ich denke, bevor man diese sehr bemerkenswerte und heute noch beeindruckende Tradition über Bord wirft, muss man sich sehr genau Gedanken machen, ob es denn sein muss. Und genau diese Gedanken sind meines Erachtens nicht hinreichend gemacht worden. Da kann ich mich nur wieder Herrn Piening anschließen. Man hat eigentlich immer nur diese Fälle, die bekannt sind, die Sie, Herr Gaaz, angeführt haben. Die im Prinzip darauf hinauslaufen, dass man so im Zettelkasten kramt und sagt, ich hätte da mal einen Fall, aber mehr ist das ja letztlich nicht. Und was vor allem dabei vernachlässigt wird, ist, dass eben nicht nur diejenigen betroffen sind, die missbräuchlich diese Vaterschaft anerkennen, sondern eben die vielen anderen auch, die hier unter Generalverdacht geraten. Die plötzlich in einem sehr viel

größeren Maße als bisher offenlegen müssen, wie oft sie ihre Kinder von dem Kindergarten abholen und ähnliches, was von Deutschen überhaupt nicht verlangt wird und was von den Menschen – das kann ich einfach bestätigen – als sehr demütigend empfunden wird. Zumal, wenn dann noch gesagt wird, na ja, einmal die Woche Kindergarten abholen ist nicht genug, es müssen mindestens dreimal sein und ähnliche Sachen. Und dann die Auseinandersetzung damit, dass die Beurkundung verweigert wird, dass die Standesbeamten verweigern, weil sie sagen, „offenkundig“ oder sie müssen erst prüfen, ob offenkundig. Das lange Abwarten von Gerichtsverfahren ist für die Menschen sehr demütigend, sehr schmerzhaft und wird als ganz massive Beeinträchtigung ihrer Rechte verstanden und zu Recht auch so verstanden und ist meines Erachtens mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren.

Zu den empirischen Daten hat im Prinzip auch Herr Piening schon alles gesagt. Was mich besonders empört hat – und ich sage es jetzt, weil vom Bundesrat hier sind – ist die Stellungnahme des Bundesrates, in diesen Anerkennungsfällen stammten die Väter, weit überwiegend aus dem Drogen- und Nichtsesshaftenmilieu. Ja, das finde ich empörend und kann ich jedenfalls aus meiner Erfahrung nicht einmal ansatzweise bestätigen. Dankenswerterweise ist der Vorschlag, der darauf fußt, zu Recht von der Bundesregierung zurückgewiesen worden.

Ein Problem, das hier noch nicht angesprochen wurde, ist, dass in den ganzen Fällen, in denen der Vater ein ungesichertes Aufenthaltsrecht besitzt, überhaupt kein Regelungsbedarf besteht, weil bereits nach dem geltenden Ausländerrecht gefordert wird, dass erstens die elterliche Sorge besteht, sie zweitens ausgeübt wird und drittens auch zum Schutz der durch Art. 6 geschützten Familie nur der Aufenthaltstitel erteilt werden darf. In diesen Fällen ist ein Handlungsbedarf überhaupt nicht gegeben. In keinem der Fälle, die Sie hier als skandalös genannt haben, war der Vater derjenige, der den Aufenthaltstitel brauchte. Das heißt, für diese Fälle besteht überhaupt kein Handlungsbedarf und sie sollten dringend aus dem Gesetz – wenn es denn überhaupt dazu kommt, was ich nicht hoffe – herausgenommen werden. Die Frage, ob das denn nötig ist, hängt auch davon ab, was der Zweck ist. Da gibt es im Gesetzentwurf mehrere, das irrt sich mal so ein bisschen da im Gesetzentwurf. Es gibt einmal den Zweck, dass der Staat sich davor

schützen will, dass Regelungen missbraucht werden. Das ist der eine Zweck. Es taucht aber immer mal wieder auf, dass das angeblich im Wohl des Kindes liegen soll und im Wohl des biologischen Vaters, was meiner Meinung nach offensichtlicher Unfug ist. Ich denke, es sollte auch die Aufrichtigkeit des Gesetzgebungsverfahrens so wertvoll sein, dass auf diese Scheinbegründung verzichtet wird. Die Frage ist dann noch, wenn wir bei der Verhältnismäßigkeit sind, gibt es mildere Mittel oder gibt es überhaupt die Möglichkeit, zunächst mal zu sehen, ist es erforderlich? Da hatten Sie zunächst, Herr Heinz, darauf verwiesen, dass die rechtlichen Grundlagen fehlen, die Daten weitergehend zu ermitteln. Das sehe ich erstens nicht ganz so, weil es durchaus möglich wäre zu prüfen, ob die Personen nach einem Jahr zusammenleben oder nicht. Dass, meine ich, würde das geltende Recht hergeben, und wenn es das nicht hergibt, dann schafft man eben die rechtlichen Grundlagen, bevor man derart weitgehend in das Abstammungsrecht eingreift und sagt, wir gucken uns das jetzt mal über fünf Jahre an und schaffen die rechtlichen Grundlagen dafür, die Daten zu ermitteln und dann sehen wir anschließend, machen Kassensturz, brauchen wir das noch oder nicht? Also müssen wir mit derart großen Kanonen auf derart kleine Spatzen schießen?

Dann ist die Frage, gibt es ansonsten mildere Mittel? Ein milderer Mittel wäre die konsequentere Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Das geschieht derzeit meines Erachtens nicht konsequent genug. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Unterhaltspflicht nach § 170 StGB – einer völlig unangewandten Norm in der Praxis – auch strafbewehrt ist.

Dann komme ich zu einzelnen Regelungen. Bei den Voraussetzungen der Anfechtung ist die Frage: Kann man schon dann anfechten, wenn zu einem der beiden Zeitpunkte keine sozialfamiliäre Beziehung bestanden hat? Das ist wohl nicht gemeint, kommt aber im Gesetzentwurf nicht hinreichend zum Ausdruck. Dann, dass die Fälle, dass die Väter ein ungesichertes Aufenthaltsrecht haben, generell draußen bleiben sollten. Die Frage, ob die Standesbeamten es verweigern dürfen. 29 a Personenstandsgesetz ist unbefriedigend gelöst. Es wird selbstverständlich – das haben Sie auch in Ihrer Stellungnahme, Herr Heinold, hervorgehoben – darüber Auseinandersetzungen geben. Die Standesbeamten werden sagen, wir müssen erst

mal prüfen, ob das offenkundig ist. Sie werden sagen, es ist offenkundig. Es wird darüber Streitigkeiten geben und das ist meines Erachtens, egal wie man es sieht, unnötig. Dann die Frage der Mitteilungspflicht der beurkundenden Stellen. Da haben Sie auch schon darauf hingewiesen, dass das unbefriedigend geregelt ist. Wie sollen die Urkundspersonen das ermitteln können? Es reicht völlig aus, das bei den Ausländerbehörden zu belassen. Ein weiteres großes Problem – Sie hatten es kurz angesprochen, Herr Gaarz – die Frage der Rückwirkung. Da gibt es nicht nur diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Oktober 2006, der zu berücksichtigen ist, sondern auch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04; Rd-Nr. 89 –, das sich sehr eingehend zur Frage der Entziehung der Staatsangehörigkeit äußert und auch die Frage anspricht, was denn der Fall ist, wenn derjenige, der die Staatsangehörigkeit verliert, gar nicht Missbrauch betrieben hat. Das haben wir ja hier. Die Kinder sind es nicht, die missbräuchlich an dieser Vaterschaftsanerkennung beteiligt werden. Aber gerade ihnen wird die Staatsangehörigkeit entzogen. Diesem Urteil ist zu entnehmen, dass das Ganze auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden müsste. Was hier geschieht, mit einer indirekten Rückwirkung des Gesetzes auf Fälle, in denen die Kinder schon vor Inkrafttreten geboren waren und auch schon vor Inkrafttreten die Vaterschaft anerkannt wurde, ist mit Sicherheit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das lässt sich meines Erachtens sogar eindeutig aus diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entnehmen. Daher sollte jedenfalls ganz zwingend von jeglicher Rückwirkung des Gesetzes Abstand genommen werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Siegfried. Jetzt Frau Stöcker-Zafari, Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V., Frankfurt am Main.

SVe Hiltrud Stöcker-Zafari: Guten Tag, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung, für die Möglichkeit, hier zu sprechen. Ich möchte noch mal zu meiner Person hervorheben, dass ich den Arbeitsbereich Beratung bei uns im Gesamtverband leite. Wir sind seit ungefähr 18 Jahren ein bundesweiter Verband Jahren und ich bin in der Arbeit des Verbandes bereits seit 20 Jahren tätig. Das heißt, ich speise meine Erkenntnisse und meine lebenspraktischen

Ausführungen, die ich hier darlegen möchte, nicht nur aus einem kurzen Einblick, sondern aus jahrelanger Erfahrung. Auch ich möchte, ähnlich wie mein Vorredner, Herrn Piening für seine Ausführungen danken, weil er doch sehr deutlich über die Auswirkungen gesprochen hat. Diese Einschätzung teile ich im Großen und Ganzen. Sie entspricht unserer Erfahrung.

Wir sind – gelinde gesagt – etwas entsetzt über den vorliegenden Gesetzentwurf, der im Prinzip geleitet ist vom Gedanken des Missbrauchs. Es wird davon ausgegangen, dass ausländische Elternteile stets Missbrauch treiben. Das heißt, Ihnen wird in erster Linie unterstellt, dass sie unwahre Angaben machen. Wir bestreiten nicht, dass es durchaus zu wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennungen kommt. In keiner Weise bestreiten wir das. Das möchten wir ganz deutlich sagen, auch wenn wir ein Interessensverband für diese Personengruppe sind. Wo Rechtsansprüche gewährt werden, gibt es immer wieder Möglichkeiten, diese zu missbrauchen. Das liegt sozusagen in der Natur der Sache. Aber in diesem Spannungsfeld gilt es abzuwägen, ob dabei grundgesetzlich garantierte Rechte eingeschränkt werden dürfen und in diesem Fall ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Das können wir im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erkennen. Der Gesetzentwurf basiert auf einer Annahme, das ist hier auch schon vielfach gesagt worden. Ich möchte die Zahl nicht wiederholen, aber nochmals deutlich machen, dass diese Zahl ja in keiner Weise darlegt, dass in so und so vielen Fällen wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennungen vorgenommen wurden. Ebenso ist auch nicht erwiesen, wie nun in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes zumindest angesprochen wurde, dass sich organisierte Strukturen entwickelt haben. Auch die können wir nicht erkennen und sie werden insofern auch gar nicht weiter erwiesen. Das heißt, wir können nicht erkennen, warum so eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die doch sehr massiv in die schützenswerte Eltern-Kind-Beziehungen eingreift. Wenn ich mir den Gesetzentwurf näher anschau, sehe ich, dass gesagt wird, dass binationale Paare nicht unter Generalverdacht genommen werden sollen. Das glaube ich Ihnen auch erst mal grundsätzlich. Leider können aber nur diese in Verdacht geraten. So zielgenau, wie hier die Regelungen ausgerichtet sind, trifft es in erster Linie die unverheirateten ausländischen Mütter, so wie mein Vorredner eben auch schon mal dargelegt hatte. Das heißt, andere Konstellationen,

die zwar der Vollständigkeit halber vielleicht aufgeführt werden, fallen im Prinzip raus. Daher stehen natürlich gerade ausländische unverheiratete Mütter unter einem generellen Verdacht, soweit sie bei der Ausländerbehörde vorstellig werden und einen Aufenthaltstitel haben möchten aufgrund der Vaterschaftsanerkennung eines deutschen Mannes bzw. aufgrund der Personensorge für ein deutsches Kind. Sie müssen darlegen, inwieweit diese Angaben auf der Wahrheit beruhen. Darin sehen wir selbstverständlich einen Generalverdacht, weil nur diese Personengruppe, die über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügt, von dieser Regelung Gebrauch machen und insofern in Verdacht geraten kann. Wären diese Mütter verheiratet, ich weise darauf hin, würden sie nie in Verdacht geraten. Ich möchte auch zu bedenken geben, dass auch Menschen, die mit ungesichertem Status hier leben oder die finanzielle oder auch andere Schwierigkeiten haben, versuchen, einfach ein ganz normales Leben zu führen. Das mag vielleicht für die einen oder anderen von Ihnen etwas schwierig zu verstehen sein, aber das ist Realität. Das ist Lebenspraxis. Sie gehen auch Beziehungen ein. Wenn aus solchen Beziehungen oder bzw. aus Bindungen an Deutsche, auch rechtliche Bindungen entstehen, dann dürfen die nicht einseitig unter dem Verdacht gesehen werden, sich Vorteile erschleichen zu wollen. Aber genau darauf zielt dieser Gesetzentwurf ab. Weiterhin soll die Übermittlungspflicht von Verdachtsmomenten ebenso wie die Auskunftspflicht öffentlicher Stellen in das Aufenthaltsgesetz eingebettet werden. Lebenspraktisch sehen wir darin die Möglichkeit der Ausländerbehörden, bei der Bearbeitung eines Aufenthaltstitels das Recht zu bekommen, die Qualität einer sozialfamiliären Beziehung zwischen Vater und Kind zu überprüfen und zu bewerten. Wir kennen diese Praxis nur allzu gut aus der behördlichen Ermittlung von so genannten Scheinehen. Auch hier werden mangels objektiver Kriterien viele Paare zu Unrecht verdächtigt, die dieses Vorgehen eindeutig als diskriminierend empfinden. Unser Verband befürchtet weiterhin, dass im Rahmen dieser Verwaltungsverfahren einfach der kürzere Weg zur Ermittlung gewählt wird, ob eine wahre Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Nämlich dass die Ausländerbehörde dem Paar anrät, eine DNA-Analyse zu machen. Auch das ist nicht unbedingt abwegig, weil auch heute immer wieder Behörden, ob Ausländerbehörden oder auch deutsche Auslandsvertretungen, solche Ratschläge erteilen. Von daher können wir nicht erkennen, inwieweit auf diese Art und Weise tatsächlich missbräuchliche

Vaterschaftsanerkennungen entlarvt werden können. Wir sehen sehr viel stärker, dass, wie gesagt, die Personengruppe der binationalen Paare unter Generalverdacht gestellt wird und der Gesetzesentwurf Diskriminierungsmöglichkeiten schafft. Ich gebe noch mal zu bedenken, dass es nicht nur um die Paare, sondern auch um die Kinder geht. Wir haben hier ein Auseinanderfallen zwischen nichtehelich geborenen Kindern und ehelich geborenen Kindern. Wenn das betreffende Paar es schaffen würde, vorher zu heiraten, würde das im Prinzip gar nichts ausmachen. Das heißt, da würde der Verdacht gar nicht weiter aufkommen, sondern die Aufenthaltserlaubnis würde aufgrund der Eheschließung erteilt werden und nicht aufgrund der Personensorge für ein deutsches Kind. Aus unserer Beratungspraxis kann ich nur sagen, dass es einfach viele Paare nicht hinbekommen, frühzeitig zu heiraten. Es ist ja auch ihnen selber überlassen, ob sie das überhaupt wollen. Aber da wird aus unserer Sicht auch die Kindschaftsrechtsreform tangiert. Ich sage es mal so vorsichtig, weil an einem solchen Punkt die Unterscheidung zwischen nichtehelich geborenen und ehelich geborenen Kindern wieder vorgenommen wird, was man ja 1998 gerade zurück genommen hat.

Aus den vorgebrachten Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf ab, der mit Kanonen auf Spatzen schießt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Stöcker-Zafari. Wir kommen damit zur ersten Fragerunde. Wir haben im Rechtsausschuss ein bestimmtes Verfahren, das ich Ihnen kurz erläutern möchte. Jede Kollegin und jeder Kollege hat in einer ersten Runde die Möglichkeit, zwei Fragen an maximal zwei Sachverständige zu stellen. Das heißt, die Kolleginnen und Kollegen werden die Fragen an Sie adressieren. Wir werden erst im Anschluss an die erste Fragerunde in die Antwortrunde kommen.

Es beginnt Frau Kollegin Granold.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Gaaz und an Herrn Prof. Dr. Helms zur Frage der Voraussetzung für die Anfechtung. Herr Gaaz, Sie hatten ja dieses abgestufte Verfahren vorgetragen. Meine Frage dazu ist, wie sieht

es aus mit der Mitteilungspflicht des Jugendamtes, die nach dem Entwurf eingeschränkt ist. Halten Sie das für sinnvoll oder nicht? Und die zweite Frage betrifft Herrn Prof. Dr. Helms. Der Begriff der nicht-bestehenden sozial-familiären Beziehung, die Voraussetzung ist für die Anfechtung, ist in der Anhörung sehr stark strapaziert worden. Er wurde ja in der Begründung genau erläutert: Zum Zeitpunkt der Anfechtung soll die nicht bestehen. Was ist das? Da komme ich auf das, was Herr Piening gesagt hat, dass die Mehrzahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften diese sozial-familiäre Beziehung gar nicht haben und deshalb alle unter Generalverdacht gestellt werden. Es heißt ja auch sozial-familiäre Beziehung, Verantwortung füreinander zu übernehmen. Ist das nicht auch die Zahlung von Unterhalt, dass Verantwortung übernommen wird? Da würde ich Sie bitten, dass Sie beide zu dieser Voraussetzung der sozial-familiären Beziehung vielleicht noch mal Stellung nehmen. Die nächste Frage geht an Herrn Dr. Meysen. Sie sind ja als fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht hier. Meine Frage: Gehört denn zum Kindeswohl – Sie haben einiges zum Kindeswohl ausgeführt, auch der Begriff der Kindschaftsrechtsreform wurde ja hier arg strapaziert, immer zu Lasten dieses Gesetzentwurfs – nicht auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung? Recht des Kindes auf Umgang mit dem tatsächlichen Vater? Dabei möchte ich es zunächst belassen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richte ich auch an Herrn Professor Helms. Sie geht in eine ähnliche Richtung, wie Kollegin Granold gefragt hat. Sie haben ja, Herr Professor Helms, ausgeführt, dass der Begriff der sozial-familiären Beziehung, wenn er wohlverstanden sein soll im Sinne dieses Gesetzes, eine andere Bedeutung haben müsste als an anderen Stellen. Ich fand das erst einmal überzeugend, nur finde ich es dann nicht überzeugend, wenn wir als Gesetzgeber die Begriffe identisch an verschiedenen Stellen des Gesetzes ließen und nur in der Begründung ausführten, dass da immer etwas anderes gemeint ist. Wenn es also richtig ist, dass in diesem Gesetz ein weiterer Begriff vonnöten ist, würde ich Sie herzlich um einen konkreten Vorschlag bitten.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Meysen und an Herrn Piening. Ich jedenfalls verstehe meine Arbeit als Abgeordneter und Parlamentarier nicht so, dass

ich besinnungslos alle denkbaren Löcher von Gesetzen schließe, sondern ich versuche mir bei allen Vorschlägen, auch in einer politischen Bewertung, das Für und Wider, die Vor- und Nachteile der Regelungen vor Augen zu führen. Was hier als Missbrauch beschrieben wird, ist erst einmal, so verstehe ich das, ein Verstoß gegen Ordnungsrecht. Im Wesentlichen Ordnungsrecht des Ausländergesetzes, des Aufenthaltsgesetzes. Jetzt frage ich mich nach den Folgen. Diese 1.600 Fälle sind Verdachtsfälle oder Fälle, in denen theoretisch der Verdacht entstehen könnte. Unterstellt einmal, das seien 1.600 echte Missbrauchsfälle. Dann wäre doch die Folge, dass wir 1.600 mehr Kinder hätten in Deutschland, 1.600 deutsche Staatsangehörige, von denen doch eine erkleckliche Anzahl versuchen würde, hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wir hätten natürlich Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht, aber man muss ja auch sehen, was das dann faktisch bedeutet. Auf der anderen Seite, wenn das Gesetz kommt, stehen die von Ihnen geschilderten tiefen Einbrüche in gewachsene Strukturen familiärer Art, abstammungsrechtlicher Art. Ich würde Sie herzlich bitten, dass Sie uns noch einmal aus Ihrer Fachsicht diese Abwägung der Vor- und Nachteile darlegen.

Christine Lambrecht (SPD): Ich möchte auch auf die Zahlen zurückkommen, die hier immer im Raum schwirren, die angeblich festgestellt worden sind und dann doch wieder nicht festgestellt worden sind, und dann dieser Widerspruch, der mir auch heute wieder deutlich geworden ist. Da bitte ich zwei Sachverständige um Aufklärung, Herrn Heinz und Herrn Dr. Richter. Herr Heinz, Sie haben gesagt, Ihnen fehlt die Rechtsgrundlage dafür, fundiertes Datenmaterial zu erheben. Gleichzeitig haben Sie aber gesagt, dass der Anstieg von Missbrauchsfällen klar zu verzeichnen sei. Da stellt sich jetzt für mich die Frage, wenn Sie überhaupt keine Möglichkeit haben, diesen Missbrauch festzustellen, wie Sie dann einen Anstieg haben feststellen können. Eine ähnliche Frage geht an Sie, Herr Dr. Richter. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme kann ich lesen, dass pro Fall durchschnittlich mindestens drei Personen mit einbezogen werden. Auch an Sie die Frage, wie Sie das so konkret feststellen können, ohne diese vorliegende Rechtsgrundlage, also wie Sie das so konkret feststellen, dass Sie dann sogar konkret sagen können, drei bei jedem Fall gehen dann noch mit. Das muss ja dann schon ziemlich konkret in der Erfassung sein. Das würde mich mal interessieren. Vielen Dank.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Herr Piening, auch zu dem Problem, wie häufig es überhaupt solche Missbräuche gibt. Professor Helms hat in seinen schriftlichen Ausführungen darauf hingewiesen, die Missbräuche würden ein erhebliches Problem darstellen. Ermittlungen durch die Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin in den Jahren 2001, 2002 und 2004 in vier Standesamtsbezirken hätten 70 bis 80 Fälle ergeben, bei denen der Verdacht auf Vorliegen einer wahrheitswidrigen Vaterschaftsfeststellung bestand. Die betroffenen Mütter besaßen überwiegend die bosnische Staatsangehörigkeit, wobei lediglich ihr zuletzt geborenes Kind von einem Deutschen anerkannt worden war. Offenbar wurden Kinder bosnischer Mütter in diesem Zeitraum nahezu ausschließlich von deutschen Staatsangehörigen anerkannt, wobei diese überwiegend Sozialhilfe in Anspruch nahmen, während Anerkennung durch Väter aus dem ehemaligen Jugoslawien nur noch selten vorkamen. Ihnen als Berliner Integrationsbeauftragter sind diese Untersuchungen geläufig. Diese 1.694 Fälle, von denen ja hier immer die Rede ist, das sind ja nur die potenziell möglichen Fälle, die eintreten können. Man kann wohl nicht davon ausgehen, dass 100 % dieser Verdachtsfälle sich dann auch bestätigen. Deshalb noch mal die Frage. Sie sagten selber, hier würde mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Aber wie sehen Sie denn die Möglichkeiten, solchen Missbräuchen abzuhelpen, wie Sie ja auch von Herrn Gaaz geschildert worden sind.

Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann da nahtlos anschließen an die Kollegen von der SPD. Darum ging es mir auch, um diese Frage Kanonen und Spatzen. Herr Piening, Sie haben es angesprochen. Mir schien das dann bestätigt worden von Herrn Siegfried und Frau Stöcker-Zafari. Nun habe ich bei den anderen Stellungnahmen immer gehört, das sei deutlich erkennbarer Missbrauch. Ich will jetzt noch mal die Frage stellen an Herrn Heinz und Herrn Dr. Richter, die ja konkret vor Ort tätig sind. Woran lässt sich so etwas feststellen, ist das so ein Generalverdacht, der ja hier auch angesprochen wurde, oder gibt es da ganz konkrete Anhaltspunkte? Ich meine, jeder Straftatbestand birgt die Gefahr in sich, dass man unter Umständen jemandem auch zu Unrecht vorwirft, ihn erfüllt zu haben. Aber woran erkennen Sie das in der Praxis? Wo sagen Sie, da ist doch offensichtlich wieder Missbrauch? Und das dann auch noch in Fällen, die höher sind als die, wo

man sagt, na ja, das ist einfach ein ganz normaler Vorgang. Hier erkennt jemand eine Vaterschaft an und dass das nun zufällig ein Ausländer ist, hat ja nichts mit dem Ausländerrecht zu tun. Da wäre ich dankbar für Ihre praktischen Erfahrungen, wie Ihre Mitarbeiter das feststellen.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken ist ja schon einiges gesagt worden und ich habe an die Sachverständigen Siegfried und Piening noch zwei Fragen. Wie sehen Sie im Hinblick auf Art. 3 GG die mögliche Verfassungswidrigkeit in Hinsicht auf Diskriminierung von Ausländern durch Koppelung dieses Missbrauchsgedankens an ausländerrechtliche Sachverhalte? Unter dem Gedanken, man könne ja auch innerdeutschen Missbrauch betreiben im Hinblick auf irgendwelche sozialen Vorteile, steuerliche Vorteile, Kindergeld etc. Sozialmissbrauch. Und eine weitere mögliche Diskriminierung nichtehelicher Kinder bzw. ihrer Familien im Sinne von Art. 6 Abs. 5 GG. So eine Problematik hatten wir ja heute schon einmal benannt.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Recht herzlichen Dank. Ich hätte an Herrn Heinold auch noch einmal die Frage zu den Zahlen. Die Zahlen, die hier immer genannt werden, sind ja die 1.694 Fälle, die auch in dem Gesetzentwurf genannt werden. Sie haben in Ihrer Stellungnahme noch einmal die Zahl der Väter angegeben, 1.414, die infolge der Vaterschaftsanerkennung einen Aufenthaltstitel und eine Duldung erhalten haben. Aus Ihrer praktischen Erfahrung heraus: Das sind nur die Zahlen von Vaterschaftsanerkennungen mit diesen Konsequenzen. Da ist ja noch bei keinem Fall ein Missbrauch bewiesen oder ist Ihnen ein Fall bekannt, ein offenkundiger Missbrauchsfall gewesen sein könnte? Das ist ja der Rahmen, in dem wir uns bewegen. Aber es ist nicht die Zahl von Missbrauchsfällen, sondern es sind die Zahlen von Vaterschaftsanerkennungen, die möglicherweise die Gefahr des Missbrauchs in sich bergen. Also, die Missbrauchszahlen könnten möglicherweise deutlich niedriger liegen, als die Zahlen, die hier genannt sind. Ich hätte gern aus Ihrer praktischen Erfahrung in Ergänzung zu den Fragen meiner Kolleginnen und Kollegen dazu Ihre Ausführungen. Ich hätte an Sie, Herr Heinold, aus der Praxis und auch an Herrn Helms als Lehrstuhlinhaber eine Frage zu der vorgeschlagenen Änderung des § 29 a Personenstandsgesetz. Da soll ja ein Standesbeamter die

Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft anfechtbar wäre. Ich habe bisher in allen schriftlichen Stellungnahmen nur Bedenken gegen diese Vorschrift gelesen. Wie soll dieses „offenkundig“ festgestellt werden? Muss man dazu dem Standesbeamten zu einer ganz anderen Ermittlungsbefugnis verhelfen? Was soll er in diesem Fall tun? Kann diese Vorschrift in der Praxis überhaupt irgendetwas bewirken? Dazu hätte ich gerne eine Stellungnahme von Herrn Professor Helms und Herrn Heinold.

SV Dirk Siegfried: Herr Wunderlich hat zwei Fragen angesprochen. Einmal die Frage der Diskriminierung von Ausländern, die unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 3 GG unzulässig wäre. Das ist in der Tat, aus meiner Sicht eindeutig der Fall. Denn nicht nur die tatsächlichen Missbrauchsfälle werden betroffen, sondern ganz sicher die gesamten Fälle, in denen entgegen den hiesigen Beteuerungen dann doch ein Generalverdacht auftaucht, der beseitigt werden muss. Alle möglichen Paare und Familien sind davon betroffen, auch wenn im Ergebnis keine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Sie werden gezwungen, hier Dinge zu offenbaren, zu denen deutsche Eltern niemals gezwungen würden. Sie haben Probleme zu gewärtigen, die deutsche Eltern niemals hätten. Das kommt hinzu zu zahlreichen Problemen, die ohnehin schon vorhanden sind. Wie bereits angesprochen: die Verweigerung der Namensgebung, die Verweigerung von Geburtsurkunden, die Verweigerung von Eheschließungen. Also viele Rechtsbereiche, in denen wir ohnehin schon feststellen müssen, dass das Familien- und Kindschaftsrecht und das Personenstandswesen ausländerrechtlichen Zwecken untergeordnet wird. Das passiert eben zwangsläufig ausschließlich gegenüber Ausländern. Missbrauchsfälle, die ansonsten bei rein deutschen Eltern genauso denkbar sind, wie z. B. zur Umgehung der Unterhaltszahlungen: In Fällen des Unterhaltsvorschussgesetzes ist es durchaus denkbar, dass ein nicht vermögender Vater die Vaterschaft anerkennt und dadurch einen vermögenden tatsächlichen Vater aus der sozial-, familien- und unterhaltsrechtlichen Schusslinie heraus bringt. Solche Fälle halte ich für ohne weiteres denkbar. Darüber macht sich offenbar niemand einen Kopf. Das ist dann ein Missbrauch, für den man offenbar keinen Regelungsbedarf sieht. Nur eben ausgerechnet bei Ausländern und ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil wird ein solcher Regelungsbedarf

gesehen und da wird den Eltern eben die u. U. jahrelange Rechtsunsicherheit und die Demütigung eines Verfahrens auferlegt. Also einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG sehe ich hier sehr eindeutig.

Etwas schwieriger ist es bei der Frage, ob hier auch eine unzulässige Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von nichtehelichen Kindern vorliegt. Also jedenfalls möchte ich auch nicht dazu beitragen, das Gesetz dahingehend zu erweitern, dass man auch ein Anfechtungsrecht bei ehelich geborenen Kindern schafft. Das wäre nicht meine Absicht. Festzustellen ist aber, natürlich, es findet nur bei nichtehelich geborenen Kindern Anwendung und dies ist in der Tat auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Richter zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Lambrecht und des Kollegen Grosse-Brömer.

SV Dr. Johannes Richter: Ich möchte mit der zweiten Frage anfangen, weil sich daraus im Prinzip die Beantwortung der ersten Frage ergibt. Die Frage ist, was sind für uns handgreifliche Missbrauchsfälle. Das sind z.B. Fälle, in denen eine nicht verheiratete Mutter mit dem leiblichen Vater ihrer Kinder zusammen lebt, ausreisepflichtig ist und für das letztgeborene Kind erkennt ein Deutscher die Vaterschaft an. Es leben weiterhin zusammen die nicht verheiratete Mutter mit dem Vater der restlichen Kinder. Sie geben sogar zu, die Fälle haben wir tatsächlich so, dass eigentlich der leibliche Vater der Vater auch der anderen Kinder ist. Das z.B. ist ein handgreiflicher Fall. Da ist ganz klar, da wurde im Prinzip nur die Vaterschaft anerkannt. Anderer Fall, die Mutter weiß nicht, wo sich der deutsche Vater aufhält, der die Vaterschaft anerkannt hat. Es besteht keinerlei Beziehung, er hat keinerlei Kontakt. Es besteht auch überhaupt keine Möglichkeit für sie, das herauszufinden. Sie kümmert sich auch nicht darum. Und das ist z. B. auch ein typischer Fall, in dem handgreiflich ist, dass hier im Prinzip die Vaterschaftsanerkennung nur erfolgt ist, um der Person, die ausreisepflichtig war, einen Aufenthaltstitel zu verschaffen. In den meisten Fällen reisen die Personen – abgesehen von den Menschen, die hier schon seit längerer Zeit leben und mehrere Kinder haben – illegal ein. Zum Teil reisen sie

schon schwanger ein und dann wird entweder kurz nach oder schon einige Monate vor der Entbindung ein deutscher Vater präsentiert. Wenn Nachforschungen angestellt werden, stellt sich heraus, dass das jemand ist, der schon in acht oder zehn Fällen Vaterschaften ausländischer Kinder anerkannt hat. Das sind z. B. handgreifliche Fälle. Es gibt auch Personen, die zugeben, dass der eigentliche leibliche Vater der Vater auch der anderen Kinder ist. In diesen Fällen werden soziale Leistungen bezogen. Von den Vätern, die die Vaterschaft anerkannt haben, kommen nie Unterhaltszahlungen. Also den Fall, dass sich ein Vater wirklich in irgendeiner Weise, sei es nur mit Unterhaltszahlungen, um die Kinder kümmert, haben wir regelmäßig nicht in diesen Bereichen.

Der Faktor der von der Anerkennung Betroffenen ergibt sich aus folgendem: Ich habe mir zur Vorbereitung auf diese Anhörung Fälle herausgesucht, in denen der Missbrauch so offensichtlich war und muss feststellen, wenn ich das alles zusammenrechne, habe ich mindestens einen Faktor von drei. Das heißt also, bei 120 Fällen habe ich mindestens 360 Personen, die betroffen sind. Das ist noch niedrig gerechnet. Eigentlich dürfte der Faktor etwas höher liegen. Also im Prinzip ergibt sich dieser Faktor aus dem Zusammenrechnen der Fälle, die eindeutig Missbrauchsfälle sind.

(Vorsitzwechsel an Abg. Klaus Uwe Benneter)

Klaus Uwe Benneter (SPD) [Vorsitz]: Jetzt Herr Piening zu den Fragen von Herrn Montag, Herrn Wunderlich und mir.

SV Günter Piening: Fangen wir mit Ihrer Frage an, Herr Benneter. Vorweg will ich aber doch noch mal eines sagen. Der Begriff Missbrauch, eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ist meines Erachtens dem Kindschaftsrecht vollkommen fremd. Es gibt gar keine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung. Im Kindschaftsrecht ist es dem Staat vollkommen egal, warum wer ein Kind anerkennt und mit welchen Zielen und wer welche Vorteile davon hat. Das heißt, dieser Vorwurf des Missbrauchs bringt eine ordnungsrechtliche Kategorie ins Kindschaftsrecht. Das

ist ja genau das für mich alarmierende, dass hier wirklich eine Grundphilosophie des Kindschaftsrechtes durchbrochen wird.

Zu den 70 Fällen, die Sie zitierten. Diese 70 Fälle sind genau so zusammen gekommen wie die 1.460 Fälle insgesamt im Bundesgebiet. Die Innenbehörden haben abgefragt, wo sind aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung bei Ausreisepflichtigen Aufenthaltstitel zustande gekommen, also bei Geduldeten und Leuten mit Grenzübertrittsbescheinigung. Das sind die 70 Fälle. Es ist kein Wunder, dass in dieser Gruppe sehr viele bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge sind. Wir hatten zu der Zeit der Befragung 1997/1998 ca. 20.000 Geduldete Personen in Berlin. Vor allen Dingen waren es Personen arabischer Herkunft aus dem Nahen Osten und jugoslawische Bürgerkriegsflüchtlinge. Die Araber lebten sehr lange, die Bürgerkriegsflüchtlinge seit fünf, acht, zehn Jahren hier. Und ich kann mir schon vorstellen, dass es in dieser Zeit auch zur Zeugung von Kindern kommen konnte. Das Verdachtsmoment ist ausschließlich darauf zurück zu führen, dass hier eine Ausreisepflicht vorliegt, die durch diese Anerkennung konterkariert wird. Das ist die Basis dieser 1.460 Personen, die die Innenminister nennen.

Sie fragten nach den Lösungsmöglichkeiten. Ich glaube, das Problem hat sich in Berlin bei der Gruppe der Geduldeten und derjenigen mit Grenzübertrittsbescheinigung bereits durch die Härtefallregelung, durch die Bleiberechtsregelung und durch das Aufenthaltsrecht auf Landesebene gelöst. Da haben wir die Zahl der Geduldeten von 20.000 auf ca. 7.000 zurückgeführt. Das heißt, eine Lösung ist, dass unter bestimmten Bedingungen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive gegeben wird, so dass man nicht auf das Mittel der Vaterschaftsanerkennung zurückgreift. Das ist natürlich eine pragmatische Lösung, die aber meines Erachtens in solchen Fällen, in denen zwei Rechtsgüter miteinander konfliktieren, das Kindschaftsrecht und das Aufenthaltsrecht oder das Ordnungsrecht, durchaus einen gewissen Charme haben. Weitergehende Lösungen müssten für mich, ich habe da kein Patentrezept, 100 % am Kindeswohl ausgerichtet sein. Das wäre für mich eigentlich der Maßstab.

Damit komme ich zu der Frage von Herrn Montag. Welche Folgen hat das Ganze eigentlich für die Betroffenen? Die jetzige Situation? Ich würde sagen, in den überwiegenden Fällen hat das absolut keine Folgen, außer, dass die Ausländerbehörde unzufrieden ist. Die Kinder werden groß, ich hoffe, sie werden gute Staatsbürger und sie werden einen Beitrag dazu leisten, dass wir vorankommen. Ich sage, in den überwiegenden Fällen. Es gibt einige Problemfälle, ich habe das vorhin benannt, wo wirklich von den anerkennenden Vätern versucht wird, die Mütter damit zu erpressen, dass sie sich äußern und die Mütter damit den Aufenthalt verlieren. Eine sehr pragmatische Lösung für mich wäre – ich glaube nicht, dass das die Zustimmung dieses hohen Hauses finden würde – eine Härtefalllösung in solchen Fällen. Wenn erkennbar ist, dass Frauen durch die anerkennenden Väter bedroht sind. Wir brauchen eine Art Härtefalllösung für Fälle, in denen das Wohl der Frau und das Kindeswohl gefährdet sind. Aber wir müssen das Interesse der Frau daran wecken. Wenn das Ergebnis dieses Prozesses die Abschiebung ist, dann werden wir im Grunde genommen in solchen Fällen eher die Prozesse verschlimmern. Welche Folgen wird das neue Gesetz haben, wenn es so kommt? Ich habe dargelegt, dass es für die Betroffenen, und zwar nicht nur für diejenigen, die am Schluss einer Scheinvaterschaft bezichtigt werden oder bei denen sie nachgewiesen wird, sondern für alle Betroffenen, die in Verdacht geraten, ziemlich schlimm wird, weil die Frauen und Kinder eine lange Zeit in einer juristischen Grauzone bewegen werden. Wir werden ja sehr lange andauernde Verfahren haben. In dieser Zeit werden integrationspolitische Entscheidungen getroffen, die sehr häufig gegen das Kindeswohl gerichtet sind. Auch nach einem Abwägungsprozess – wie bei jedem Gesetz wird es Missbräuche geben – sind die Missbräuche nicht so gravierend, dass wir Änderungen benötigen.

Herr Wunderlich fragte, wird hier der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 3 GG verletzt, können wir das mit dem ADG angreifen? Ich weiß nicht, ob wir das mit dem ADG angreifen können, aber eine Diskriminierung ist das bestimmt. Wir haben eine Gruppe von Müttern, da sagt der Gesetzgeber, für euch gilt das BGB, für uns ist egal, wer eure Väter sind. Und wir haben eine kleine Gruppe von Frauen, die wir ausmachen können. Ich war sehr erschrocken, dass Herr Heinz sagte, künftig könnten auch Studierende betroffen sein, wenn sie ähnlich in eine Situation geraten,

weil hier ja ein zusätzlicher Aufenthaltstitel zustande kommt. Es trifft nicht nur die Asylbewerberinnen und die Geduldeten. Hier wird eine bestimmte Gruppe vom Gesetz aus den Regelungen des BGB herausgenommen, bei denen der Staat kontrollieren muss, wer der Vater ist. Das ist natürlich eine Diskriminierung der Gruppe. Deswegen erwarte ich, wenn dieses Gesetz so verabschiedet wird, Klagen bis hin zum Bundesverfassungsgericht, auch vor dem Hintergrund der europäischen Anti-Diskriminierungsrichtlinie. Danke.

SV Hubert Heinold: Also, ich denke, es gibt da schon einen Unterschied. Die Studentinnen können ja am Ende ihres Studiums ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erlangen. Da besteht gar nicht die Notwendigkeit, dass ein deutscher Scheinvater das Kind oder die Vaterschaft für das Kind anerkennt.

Klaus Uwe Benneter (SPD) [Vorsitz]: Wir möchten keine Diskussion der Sachverständigen untereinander. Herr Dr. Meysen hat das Wort.

SV Dr. Thomas Meysen: Frau Granold fragte nach dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung, Recht des Kindes auf Umgang und wie es um das Kindeswohl bestellt ist. Es ist in der Tat nicht ganz so einfach, das Kindeswohl zu beschreiben. Für das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung, ist das Bundesverfassungsgerichtsurteil zu heimlichen Vaterschaftstests einschlägig. Danach heißt Kenntnis der Abstammung nicht, in die rechtliche Vaterstellung einzurücken. Kenntnis kann ich auch anders bekommen. Wir denken manchmal, dass der vermeintliche Vater wissen müsste, dass jemand anderes der Vater ist. Er weiß es vielleicht. Aber die Kenntnis einzuräumen, ist noch mal was anderes. Das Umgangsrecht ist ein Konfliktfall.

Sehen wir uns den Fall mit den Eltern aus Sierra Leone an, den ich geschildert habe. Die Eltern leben mit ihren Kindern zusammen in Sierra Leone. Ganz sicher wird das Kind auch bald erfahren, wenn es alt genug ist, dass der eigentliche Vater der Partner der Mutter ist. Also, Kenntnis der Abstammung und die Kontakte sind da. Probleme gibt es dann, wenn die auseinander gehen, und die Mutter sagt aufgrund des Streits, ich möchte, dass das Kind keinen Kontakt mehr mit dem Vater hat. Dann

sind keine Rechte mehr da, irgendwelche Kontakte zu pflegen. Dann tauchen Schwierigkeiten auf. Wir haben mit der Abstammung noch das andere Problem, dass die Anfechtung die Vaterlosigkeit bewirkt. Ich habe damit nicht Kenntnis von meinem wirklichen Vater. Mit meinem Recht auf Kenntnis der Abstammung wird mir mit dieser Anfechtung erst mal nicht geholfen. Ferner gibt es die Praxis der Jugendämter. Ich selbst kann nicht für Jugendämter sprechen, die sind so vielgestaltig, wie es Jugendämter gibt, rund 600. Aber aus meiner Erfahrung mit der Praxis der Jugendämter weiß ich, dass sie in diesen Konstellationen, wenn Missbrauch im Raum steht, große Schwierigkeiten haben, weil die Stellung des Kindes für Erwachseneninteressen instrumentalisiert wird. Das ist ein wirkliches Problem und die Jugendämter haben damit einige Schwierigkeiten und schauen sehr genau hin. Sie stellen einige Überlegungen an, was für das Kind gut wäre. Das Kind wird instrumentalisiert. Ein anderer Vater erkennt das Kind an, damit die Eltern vor allen Dingen mit dem Kind hier bleiben können. Aber auf das Kind wird dabei nicht geschaut. Es geht bei dieser Vaterschaftsanerkennung nicht um die Interessen des Kindes. Wenn wir den Fall nehmen mit der Zwangsprostituierten als Mutter: Da besteht die Vermutung, dass das Kind mehrere hundert Kilometer entfernt lebt beim eigentlichen Vater, der mit ungesichertem Aufenthaltsstatus dort sitzt und bei seinen Großeltern lebt, und dass es eigentlich von den Großeltern väterlicherseits aufgezogen wird, die in Deutschland leben. Was ist für das Kind das Beste: die Anfechtung der Vaterschaft oder nicht, wie sieht das aus? Sehr schwierig, hier aus der Sicht des Kindeswohls eine Wertung vorzunehmen. Andererseits könnte es ja auch sein, dass mit der Anfechtung der Vaterschaft die Mutter mit dem Kind zurück nach Weißrussland kommt, dort würde sie möglicherweise wieder der Prostitution nachgehen müssen, aber das Kind könnte vielleicht bei anderen Verwandten unterkommen, die es dort hat und die nicht hier in Deutschland wohnen. Auch da kann es für das Kind das Beste sein, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass es zurückkommt in das Umfeld, wo es herkommt, wo es Bezugspersonen hat, die sich um das Kind kümmern.

Die Anfechtung kann auch im Interesse des Kindes Positives bewirken. Da das nicht so einfach zu sagen ist und wir eine differenzierte Betrachtung auch über das Familienrecht nicht hinbekommen werden, ist sicherlich wichtig, dass ein klarer

Rahmen und Grenzen gesetzt werden. Die Prüfung der tatsächlichen Verantwortungsübernahme durch die Ausländerbehörden aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – leben die zusammen, ist eine Sorgeerklärung abgegeben? – ist nicht sinnvoll. Entscheidend ist, ob hier eine Vater-Kind-Beziehung gepflegt wird oder bestehen zwischen dem Kind und dem Vater Bindungen, haben sich in der Vergangenheit Bindungen entwickelt, die es notwendig machen, dass das hier in Deutschland weiter aufrecht erhalten werden kann. Das ist ein wesentliches Kriterium aus Sicht des Kindeswohls, das hier maßgeblich ist, weniger das Zusammenleben oder andere Faktoren. Das zu Ihren Fragen.

Herr Montag. Natürlich einmischen, als Familienpolitiker, wir sind jetzt hier im Rechtsausschuss, aber Familienpolitiker sollten sich eigentlich über den zusätzlichen Kindersegen freuen. Was unternimmt man gerade für Anstrengungen, noch mehr Kinder in Deutschland zu bekommen. Und als Sozialpolitiker für die Rente. Und jetzt kommen dann die Innenpolitikerinnen und sagen: Schluss mit lustig. So könnte man das natürlich betrachten. Aber auch da geht es wiederum um die Instrumentalisierung des Kindes. Wir wollen mehr Kinder. Nicht nur, weil wir mehr Kinder wollen, sondern weil wir unsere Rente gesichert sehen wollen usw. Also, das sind natürlich auch Fragen, was zählt das Kindeswohl im Einzelfall für die einzelnen Kinder? Was ist für das Kind am besten? Auch von dieser Betrachtungsweise ist es schwierig heranzukommen. Und sie sagen, das Ordnungsrecht schafft hier ein Regulativ. Ein Regulativ bewertet man aus Sicht des Kindeswohls erst mal positiv. Es wird ein Regulativ geschaffen für eine Instrumentalisierung des Kindes für andere Interessen. Insofern kann man das auf jeden Fall positiv bewerten, aber das Problem ist hier, der Gesetzentwurf überlässt die Ermittlung, ob die Instrumentalisierung stattgefunden hat oder nicht, nicht den Ausländerbehörden, sondern anderen Stellen. Die sollen alles, was sie mitbekommen, mitteilen, weil sie selber ja keinen Zugang haben. Die anderen Stellen sind aber in einem ganz anderen Kontext mit den Kindern befasst und haben ganz andere Aufgaben. Da tauchen Friktionen auf, weil Systeme, die nicht wirklich zusammen passen, dann plötzlich verschränkt werden, wobei man nicht sagen kann verschränken, sondern das eine System sagt, die anderen machen was für uns. Im Gesetz fehlt der Ermittlungsauftrag der Ausländerbehörden explizit. Die haben als Verwaltungsbehörden ihren

Amtsermittlungsauftrag. Aber Sie kennen die Praxis, die oftmals anders ist. Die Mitarbeiter sitzen hinter ihren Schreibtischen, sie haben die personelle Ausstattung häufig nicht, um die notwendigen Erkenntnisse zu gewinnen. Sie sind darauf angewiesen, dass sie von anderen Hinweise bekommen. Die Sachbearbeiter werden ebenfalls in der Gesprächsführung für solche schwierige Situationen geschult. Da ist die Aufgabe, einerseits den Ausländerbehörden diese Neugier zu ermöglichen – und nicht: seid Ihr für uns die Neugierigen und holt für uns die Informationen – und sie zum anderen sie gesetzlich zu disziplinieren, wann sie dürfen und wann nicht. Damit nicht bei jeder Familie mit Binationalität der Generalverdacht entsteht, jetzt müssen wir prüfen und jetzt müssen sie sich verschiedene Fragen stellen, es findet ein Hausbesuch statt, weil sie binational sind. Eine solche Disziplinierung fehlt im Gesetz für die Ermittlung und an anderen Stellen, gerade im Sozialgesetzbuch sind klare Grenzen in der Datenerhebung gesetzt. Die fehlen in dem Gesetzentwurf vollständig. Hier überwiegt das Ordnungsrecht. Ich finde, dass in dem Konflikt das Familienrecht nicht genug Berücksichtigung findet.

(Vorsitzwechsel an Vorsitzenden Andreas Schmidt (Mülheim))

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt erhält das Wort Prof. Dr. Helms auf die Fragen der Kollegen Granold, Montag und Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Ich würde gerne auf die Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger als erstes antworten. Sie haben nach § 29 a Absatz 1 Personenstandsgesetz gefragt. Dort soll es in Zukunft im Satz 3 heißen: „Der Standesbeamte soll die Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB anfechtbar wäre.“ Zunächst eine Klarstellung: Dem Standesbeamten stehen keine Ermittlungsbefugnisse zu. Bei Scheinehen überträgt ihm das Personenstandsgesetz ausdrücklich die Aufgabe, Befragungen, die wir alle kennen, durchzuführen. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber davon abgesehen, für die Vaterschaftsanerkennung eine vergleichbare Regelung zu schaffen. Für die Befürchtung, die teilweise geäußert würde, der Standesbeamte könnte dort quasi schon als Art Staatsanwalt

instrumentalisiert werden, gibt es keinen Grund. Das ergibt sich ganz klar aus der Systematik des Gesetzes.

Die zweite Frage ist, warum soll es eine solche Vorschrift geben? Das hat zunächst einmal auch systematische Gründe. Für andere Beurkundungspersonen gilt § 4 Beurkundungsgesetz. Da heißt es, dass die Beurkundung abgelehnt werden soll, wenn erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. Diese Vorschrift gilt aber für Standesbeamte nicht, weil auf sie das Beurkundungsgesetz nicht anwendbar ist. So hat man in Prinzip erstmal etwas geschaffen hat, was für alle anderen Urkundspersonen, Jugendamt, Notare usw. sowieso schon gilt.

Letzte Frage wäre dann, was für eine Bedeutung wird diese Offenkundigkeitssperre haben? Ich meine, diese Bedeutung ist minimal. Es dient mehr der Konsequenz des gesamten Systems. Muss ich hier fragen, wann ist offenkundig, dass eine Vaterschaft anfechtbar ist? Worauf bezieht sich die Offenkundigkeit? Die Offenkundigkeit bezieht sich nicht allein darauf, dass offenkundig die Voraussetzungen für eine Anfechtbarkeit gegeben sind, also die Voraussetzungen für ein Anfechtungsrecht gegeben sind, sondern es muss offenkundig anfechtbar sein. D. h. die Anfechtung muss auch offenkundig Erfolg haben. Anders kann ich das Gesetz nicht verstehen in diesem Punkt. Im § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz heißt es, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht vorliegen, muss ich diesen Verdacht mitteilen. So sagt es der § 29 a Personenstandsgesetz nicht, sondern es geht um die Anfechtbarkeit. Damit ist der Erfolg der Anfechtung enthalten. Das ist natürlich für den Personenstandsbeamten effektiv nicht erkennbar, denn woher soll er wissen, dass das Kind von dem Anerkennenden abstammt? Das wären wirklich diese Fälle, die für Standsbeamten bislang sehr unzufriedenstellend sind. Da sagt jemand, ich bin nicht der Vater, aber ich erkenne es trotzdem an. Das sind krasse Fälle, die man bislang hinnehmen musste, weil das Gesetz ja keine Möglichkeit gab. Im Übrigen ist das auch nicht strafbar. Also das Strafrecht greift da nicht ein. Es gibt keine Möglichkeit, anders dagegen vorzugehen. Falsche Vaterschaftsanerkennung ist nicht strafbar, der Personenstandsbeamte müsste es beurkunden. Also ich meine, dass hier diese Sperre eine alleräußerste Sperre ist. In Prinzip hat das Gesetz sich dafür

entschieden, und ich halte es für sachgerecht, das nachträglich zu kontrollieren. Damit sind auch die Befürchtungen, dass diese Leute erst einmal keinen Personenstand, keine Geburtsurkunde, bekommen, und nicht eingetragen werden, zumindest zum großen Teil zerstreut. Denn offenkundig wird es nur in ganz krassen Ausnahmefällen sein. D. h., es ist zu beurkunden, und erst anschließend ist es in diesem familiengerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Die Kontrolle ist nachgelagert und nicht sozusagen präventiv, hier schon bereits auf der Ebene der Beurkundung.

Die zweite Frage von Herrn Montag und Frau Granold ging in die gleiche Richtung, da ging es um den Begriff der sozialfamiliären Beziehung. Da hatte auch Herr Piening eine Untersuchung genannt, die es in der Tat so gibt, dass $\frac{3}{4}$ der Väter nichtehelicher Kinder nicht mit den Kindern zusammenleben. Was aber nicht unbedingt heißt, dass sie nie mit diesen Kindern zusammen gelebt haben. Diese Untersuchung sagt meiner Erinnerung nach nur etwas aus über den Zustand im Moment dieser Untersuchung. Typisch ist ja das Muster, man lebt erstmal zusammen, dann kommt ein Kind, dann scheitert die Beziehung, weil alles schwieriger wird, und dann zieht man auseinander. Diese Fälle werden ausgeschlossen, weil eine sozialfamiliäre Beziehung im Zeitpunkt der Anerkennung vorliegen soll. Das ist ja das typische Verhaltensmuster oder soziologische Muster, diese Fälle sind ja auch zusätzlich ausgeschlossen.

Der Begriff der sozialfamiliären Beziehung, was bedeutet das eigentlich? Das ist eine etwas schwierige Frage, und Herr Montag hat auch noch danach gefragt, wie man es noch besser machen könnte. Zunächst einmal muss man sehen, der Begriff der sozialfamiliären Beziehung wird bereits jetzt im BGB an zwei Stellen verwandt und meines Erachtens bedeutet er jetzt schon an zwei Stellen Unterschiedliches. Er ist einmal eine Sperre für den biologischen Vater zur Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 BGB. Er ist andererseits nach § 1685 Abs. 2 BGB Grundlage für die Gewährung eines Umgangsrechts auf der Grundlage einer sozialfamiliären Beziehung. Das sind schon mal zwei Fälle, die sehr weit auseinander liegen. Und meines Erachtens muss man jetzt schon im Gesetz den Begriff der sozialfamiliären Beziehung in den unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich auslegen. Deswegen würde ich es nicht für so schlimm halten, wenn wir jetzt noch einen dritten Fall

bekommen würden, denn im Grunde ist das so eine Art Generalklausel. Man will hier etwas schützen, was man nur bezeichnen kann als sozialfamiliäre Beziehung, und dann muss man schauen, um das zu konkretisieren, wie ist der konkrete Kontext. Welche Interessen stehen hier einander gegenüber? Da war meine Überlegung, beim biologischen Vater spricht wesentlich mehr für den biologischen Vater als für die Anfechtung durch die Behörde. Deswegen muss die Interessenabwägung dort unterschiedlich ausfallen. Ich meine auch, dass der Entwurf diesen Begriff schon recht gut konkretisiert. Kritische Fälle, die man sich so vorstellen kann, beispielsweise die Frage, kann direkt nach der Geburt schon eine sozialfamiliäre Beziehung bestehen? Kann jemand eine sozialfamiliäre Beziehung haben, der sich im Ausland aufhält und gar nicht die Chance hat, den Kontakt zum Kind herzustellen? Diese Fälle greift der Entwurf auf und sagt explizit, dort müsse man auch die Möglichkeit haben, dass die geistig-emotionale Auseinandersetzung zwischen Vater und Kind, auch die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ausreichen würde oder zumindest ein wichtiger Anhaltspunkt für eine solche sozialfamiliäre Beziehung wäre. Das geht aus der Gesetzesbegründung eigentlich hervor. Nur, dann steht eben an anderer Stelle, dass man diesen Begriff gewählt habe, weil es ihn beim biologischen Vater auch schon gebe, und daran könne man sich orientieren. Das suggeriert, das sei das Gleiche. Ich meine im Grunde, dass der Gesetzentwurf hier in vielen Stellen schon in die richtige Richtung weist, und viel weiter wird man auch nicht kommen, denn letztlich muss man da Vertrauen in die Rechtsprechung haben, diese Klausel sachgerecht zu konkretisieren. Mir ist jetzt spontan nichts Besseres eingefallen, wie man diesen Begriff besser abstufen könnte. Man sollte eben nur nicht dem Gesetzesanwender durch eine Formulierung nahelegen, das sei als Patentlösung für unterschiedliche Fallgestaltungen gemeint.

SV Klaus Heinz: Ja, Frau Lambrecht, der Grund, warum wir keine Statistiken erheben im Augenblick, ist der, weil wir uns fragen, welche sollen wir erheben. Sollen wir uns anschließen an das, was seinerzeit die Innenminister abgefragt haben, oder gibt es nicht Fälle, die viel differenzierter zu sehen sind. Aus dem, was Dr. Richter gerade schon geschildert hat, kann man ja sehen, dass die Missbrauchsfälle sehr unterschiedlich gestaltet sind. Die Innenminister, ich habe das extra bei uns noch mal nachgesehen, haben seiner Zeit sehr allgemein angefragt. Die Problematik – das

haben wir mal in einem Arbeitskreis von benachbarten Ausländerbehörden besprochen – war bei den Anfragen den Ausländerbehörden nicht richtig bewusst. Also, wenn wir heute eine Statistik machen würden und vorschlagen würden, Fälle zu erheben, dann würde die sicherlich ganz anders aussehen, als seinerzeit die Abfrage der Innenminister. Ich will vielleicht auch damit gleich verbinden, was Herr Grosse-Brömer gefragt hat, wie ermitteln Sie denn überhaupt Missbrauch, dann wird das vielleicht auch noch ein bisschen deutlicher. Ich gebe einmal einen Einzelfall zum Besten, wie das auch schon an diesem Tisch geschehen ist, denn anders kann man das im Augenblick nicht greifen. Ich habe mir zur Vorbereitung zwei Ausländerakten vorlegen lassen. Und zwar ging es da um Personen aus dem Kosovo. Eine junge Frau lebt schon lange mit ihrem Lebenspartner zusammen in einer Stadt im Märkischen Kreis und sie hat das erste Kind 2004 und das zweite Kind 2006 bekommen. Und immer, wenn sie in der Ausländerbehörde vorgesprochen hat, war ihr serbischer Lebenspartner bei ihr. Sie haben immer alles gemeinsam erledigt, und bei der Geburtsanzeige, die wir aus dem Krankenhaus bekommen haben, stand auch vermerkt, dass dieser serbische Lebenspartner der Vater ist. Das war dann aber vom Krankenhaus durchgestrichen, und das war für uns der Anlass, einmal zu ermitteln, wer denn nun der Vater ist, denn in der Zwischenzeit hatte sich auch wieder der deutsche Mann, der seinerzeit schon 2004 das erste Kind anerkannt hatte, wieder gemeldet, obwohl dessen Wohnsitz in Bochum liegt und er dort eine Vielzahl von anderen Kindern auch schon anerkannt hatte. In solchen Einzelfällen versuchen wir anhand der Ausländerakten zu ermitteln, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt. Ich bin ein bisschen erstaunt über das, was heute den Ausländerbehörden alles zugedacht wird, was wir alles ermitteln. Ich habe den Eindruck, dass bei Ihnen der Eindruck besteht, dass wir auch losgelöst vom Kindschaftsrechtsreformgesetz ermitteln könnten. Wenn wir im Augenblick bei eventuellen Scheinehenverdacht in die Familien hineingehen oder an der Tür klingeln und fragen, ob wir in die Wohnung hinein dürfen, dann spielt bei uns nach dem Aufenthaltsgesetz die Frage des familiären Zusammenlebens, der ehelichen Lebensgemeinschaft eine wesentliche Rolle. Dieser besondere Punkt spielt bei der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung keine Rolle. Denn wir haben natürlich auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 6 des GG zu beachten. Natürlich gehört es heute zur gelebten Realität, dass Väter nicht mehr bei

den Kindern wohnen, aber dennoch Kontakte unterhalten. So wie es dargestellt worden ist, dass wir fragen, wie oft bringst du das Kind zum Kindergarten, ein oder zweimal? Darauf kommt es doch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nicht an, sondern es läuft doch in der Praxis ganz anders ab. Wenn wir mit den Leuten in ein Gespräch eintreten, dann erzählen die. Der gefühlte Vater, sage ich jetzt mal, der erzählt etwas über sein Kind und erzählt auch etwas über den Ablauf, und er sagt auch, ich helfe meinem Kind bei den Schulaufgaben, ich fahre mit meinem Kind in Urlaub, das sind alles Punkte, die sich ergeben. Und bei diesen Gemeinschaften, meine Damen und Herren, hat die Ausländerbehörde gar kein Recht, weiter zu ermitteln, und das wollen wir auch nicht. Aber dieser Fall, den ich Ihnen gerade geschildert habe, ist ein Fall, es gibt viele andere.

Ich hatte in meiner Stellungnahme angesprochen, die nichtehelichen Kinder von ausländischen Müttern, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, in der Kommune, wie das bei uns der Fall ist, und in den Großstädten ist das sehr wahrscheinlich noch viel, viel umfangreicher. Da sind die Standesbeamten auch ein bisschen desillusioniert; sie haben einen gewissen Anspruch an ihren Beruf. Sie wollen nicht der Ausländerbehörde zuarbeiten. Ein Standesbeamter ist nicht Standesbeamter, weil es ein Beruf ist, sondern weil es eine Berufung ist. Ich unterrichte an der Personenstandsakademie in Bad Salzschlirf und ich bin jedes mal wieder überrascht, wie Standesbeamte mit dieser Materie umgehen und durchaus kritische Fragen stellen. Sie werden mit Sicherheit da nicht den Ausländerbehörden zuarbeiten. Aber es geht bei der Frage, welche Statistik sollen wir führen, um die Frage, welche Daten sollen wir erheben. Sollen wir nur die Daten der vollziehbar ausreisepflichtigen Frauen, die eine Aufenthaltserlaubnis bekommen und nicht verheiratet sind und ein nichteheliches Kind haben, erfassen? Sollen wir die Aufenthaltstitel erfassen von Frauen, die noch kein nichteheliches Kind haben, aber schwanger sind und wo ein Vater schon kommt und sagt, ich möchte die Vaterschaft anerkennen. Es ist also eine Frage, welches Datenmaterial benötigt wird, um Schlüsse für die Änderung eines solchen Gesetzes und für vernünftige Aussagen ziehen zu können. Im Augenblick machen wir es genau so, wie Herr Gaaz und andere das an diesem Tisch gemacht haben, wir schildern Einzelfälle, weil das Datenmaterial, Herr Montag, fehlt.

Ich hätte es auch gerne, dann könnte ich mir vielleicht auch eine klarere Vorstellung machen. Es bringt gar nichts, wenn ich mich jetzt da hinsetze, das kann ich machen, ich habe 33 Mitarbeiter, davon arbeiten über 25 im Bereich der Ausländerbehörden, dass ich denen sage, jetzt schaut mal jede Akte durch und guckt mal, aber wollen wir das denn?

SV Hubert Heinhold: Es ist gut, hier an Herrn Heinz anschließen zu können, weil ich ihm gleich in einem Satz widersprechen muss. Die Frage, die Sie mir gestellt haben, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, nach diesen 1.404 Vätern, die von der Vaterschaftsanerkennung profitiert haben, das sind Fallkonstellationen, in denen entweder die Mutter Deutsche war oder in denen die Mutter eine Ausländerin war und von dieser ausländischen Mutter dann ein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden konnte bzw. sogar die Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz. An dieser Stelle kommt jetzt der Widerspruch zu Ihnen, Herr Heinz. Die Vaterschaftsanerkennung nutzt dem Vater überhaupt nichts, denn nach der ständigen Rechtsprechung kommt es in der Tat darauf an, ob er die elterliche Verantwortung übernommen hat (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht vom 15. September 2006). Deutlich auch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht: „Daher ist bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist“ (Niedersächsisches OVG vom 31.10.2006). Und sie alle berufen sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 2006. Seitdem ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Nur dann, wenn diese tatsächliche Verbundenheit zwischen Vater und Kind besteht, ganz gleich, ob das ein deutsches Kind oder ein ausländisches Kind ist, nur dann kann der Vater von dem Kind ein Aufenthaltsrecht ableiten. Wenn es in Ihrem Bereich nicht so gehandhabt wird, dann halte ich es für bedenklich. Das ist jedenfalls die einhellige Rechtsprechung. Deswegen gibt es, abgesehen von der generellen Problematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung im familienrechtlichen Sinne, deswegen gibt es in diesen

Bereich praktisch keine Missbrauchsfälle, weil schlicht und einfach die Fälle aufenthaltsrechtlich gelöst werden können: Die bekommen keine Aufenthaltserlaubnis. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Erhebung bei dieser Zahl ausdrücklich von 1.414 Fällen spricht, die ein Aufenthaltsrecht oder eine Duldung erhalten haben. „Oder eine Duldung“ heißt, da hat die Behörde noch genau geprüft, ob noch eine tatsächliche Verbundenheit zwischen Vater und Kind besteht. Deswegen meine ich, dass es in diesem Bereich praktisch keine Missbrauchsfälle gibt. Wie sind denn die Fälle? Das sind Väter, die auf diese Art und Weise, wenn man jetzt von „Missbrauch“, sprechen möchte, hierbleiben wollen. Was machen Väter in unserer gesellschaftlichen Realität, sie arbeiten, und was machen sie, wenn sie arbeiten? Wenn sie Kinder haben, sind sie verpflichtet, Unterhalt zu bezahlen, und die sind dann auch im Stande, den Unterhalt sicherzustellen, sodass also auch im unterhaltsrechtlichen Sinn kein Missbrauch vorliegt, denn die Väter können im Regelfalle jedenfalls Unterhalt leisten.

Zu Ihrer zweiten Frage, § 29 a des Personenstandsgesetzes. Wenn man es so interpretiert, wie Sie, Herr Prof. Dr. Helms, dann kann man die Bestimmung sofort ersatzlos streichen, sie ist absolut überflüssig, denn es ist nie offenkundig, dass ein Anfechtungsprozess Erfolg haben wird und Sie haben den Erfolg als Tatbestandsvoraussetzung mit dazu genommen. Wenn ich es weiter auslege, und so hätte ich es zunächst spontan interpretiert, dann hätte ich zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Anfechtbarkeit vorliegen, dass rechtliche Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt geschaffen werden oder zweitens eine sozialfamiliäre Beziehung existiert. Das wäre als nächstes zu prüfen. Normalerweise erkennt das der Standesbeamte nicht, offenkundig ist das doch nie, wenn jetzt der Vater kommt und sagt, ich möchte die Vaterschaft anerkennen, und die Mutter sagt, ich stimme zu, ist denn dann offenkundig, ob eine sozialfamiliäre Beziehung besteht? Ist offenkundig, ob der Vater oder die Mutter ein Aufenthaltsrecht erwirbt, möglicherweise aus den vorhandenen und nichtvorhandenen Titeln, aber selbst da ist es nicht offenkundig, sondern bedarf, und da sind wir am springenden Punkt, erweiterter Nachfragen, bedarf im Prinzip Ermittlungen. Und damit sind wir wiederum bei der Rolle, die ich den Urkundenbeamten dann zuweise, ein quasi Staatsanwalt zu sein, ein Ermittler zu sein, auf einem völlig fremden Sachgebiet zu Regelungen,

die außerhalb seines Aufgabenbereiches liegen, die ordnungsrechtlich sind, allenfalls bei der Ausländerbehörde angesiedelt werden können. Deswegen halte ich auch diese Regelung für höchst bedenklich. Sie haben es beiläufig vorhin gesagt, die Kontrolle ist nachgelagert, jaja, sie ist auch nachgelagert. Denn, das wird in der Praxis dann durchaus der Fall sein, dass der eine oder andere eifrige Standesbeamte hingehet und sagt, nein, ich protokolliere nicht, weil er vielleicht mit der Ausländerbehörde telefoniert hat und gefragt hat – ich kenne solche Fälle aus der Praxis – ja, wo dann der Standesbeamte – auf dem Land ist das durchaus üblich – anruft und sagt, was ist denn das für eine, und dann sagen die „hm, hm, hm“. Dann verweigert er mal vorsorglich und dann machen wir ein Jahr lang oder 1 ½ Jahre lang ein FGG-Verfahren auf Beurkundung durch, und dann haben wir das, dann ist aber die Anfechtung noch lange nicht ausgeschlossen. Dann kommt anschließend die Anfechtung, das dauert wieder ein oder zwei Jahre, in der ganzen Zeit ist die Familie schwersten Belastungen ausgesetzt und das Kind wird hin und her gezerrt und die Vaterschaft steht nicht fest, das halte ich für höchst bedenklich.

Die Frage ist ja immer, was gibt es denn für Alternativen. Wir wollen ja alle die Missbrauchsfälle nicht. Gibt es denn keine Alternativen? Erstens, im Bereich, wo die Väter davon profitieren, braucht es keine gesetzliche Regelung. Es genügt, dass die Ausländerbehörden ihre Aufgaben im Sinne der Rechtssprechung wahrnehmen und prüfen, ob eine familiäre Verbindung besteht. Besteht sie nicht, braucht den Vätern kein Aufenthaltstitel erteilt zu werden. Zweitens, schwieriger ist es in dem Fall, indem die Mutter davon profitiert, weil im Regelfall ja eine Beziehung zwischen Mutter und Kind bestehen wird. Im Regelfall wird das Kind ja bei der Mutter sein, da ist es schwieriger, ganz klar. Aber auch da ist wiederum die Frage, ob ich hier mit diesem schweren Geschütz eingreifen muss. Auch hier geht die Brücke, wenn ich nicht ein deutsches Kind habe, – und das ist meines Erachtens mindestens die Hälfte der Fälle, in denen das Kind das Aufenthaltsrecht ausländerrechtlich vom Vater ableitet, also keine Staatsangehörigkeit erworben hat – nur über die familiäre Beziehung. Der Vater, der ein Kind anerkennt, das nicht zu ihm gehört, um das er sich nicht kümmert, der vermittelt auch für das Kind dann keinen Aufenthalt, wenn er sich nicht effektiv kümmert, außer das Kind ist deutsch. Da hat vorhin schon jemand darauf hingewiesen, das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber ja so oder so

aufgegeben, die Anfechtungsfälle in den Fallkonstellationen zu regeln, bei denen das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Es würde sich anbieten, beim Staatsangehörigkeitsrecht – darüber müsste man dann aber wirklich unter staatsangehörigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten debattieren – zu überlegen, in welchen Fällen, wenn die Staatsangehörigkeit nicht durch Einbürgerung erworben ist, sondern auf „andere Art und Weise“, zu missbilligende Weise, staatsangehörigkeitsrechtlich etwas geregelt werden sollte. Das könnte in diesem Gesetz mitgeregelt werden als eine der Problemgruppen, aber bitte nicht in dem, über was wir heute sprechen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mühlheim): Vielen Dank, jetzt abschließend in dieser Runde Herr Gaaz auf die Frage der Kollegin Granold.

SV Berthold Gaaz: Vielen Dank. Vorab noch kurz eine Bemerkung zu der Ergänzung zu § 29 a Personenstandsgesetz, obwohl ich dazu nicht gefragt worden bin. Das ist nur eine Art kosmetische Korrektur, so eine Art Harmonisierung mit dem allgemeinen Beurkundungsrecht. Es wird ja in der Begründung gesagt, § 4 Beurkundungsgesetz gebe schon die Möglichkeit, eine Beurkundung zu versagen, wenn unredliche Zwecke verfolgt werden, und das sei in den problematischen Fällen der Fall. Und damit auch der Standesbeamte als Urkundsbeamte diese Möglichkeit hat, soll § 29 a Personenstandsgesetz ergänzt werden. Das Problem ist nur, dass da ein gänzlich anderer Wortlaut verwendet wird. Es ist nicht von unredlichen Zwängen die Rede, sondern von offenkundig, dass also die Partnerschaft anfechtbar wäre. Da stellt sich in der Tat die Frage, wann das jemals für den Standesbeamten offenkundig werden kann. Der Standesbeamte ist nicht der einzige Urkundsbeamte. Wer die Vaterschaft anerkennen will, der kann das hier aussuchen. Er kann zum Notar gehen, kann zum Jugendamt gehen oder zum Standesbeamten. Deswegen ist es nicht richtig, Herr Heinhold, wenn Sie sagen, wenn der Standesbeamte die Beurkundung ablehnt, dann schließt sich ein langes FGG-Verfahren an; er sucht sich vielmehr einen anderen Urkundsbeamten aus, der bereit ist, die Vaterschaft zu beurkunden und dann ist das Problem auf diese Weise schon umgangen. Also, das sollte man nicht dramatisieren, sondern eben nur als eine Möglichkeit oder eine Form der Harmonisierung mit dem allgemeinen Beurkundungsrecht ansehen, das man, wie

auch bei krassen Fällen – Sie erwähnten den Fall, dass jemand sagt, ich bin nicht der Vater, aber ich will trotzdem anerkennen – die Möglichkeit hat, die Beurkundung abzulehnen.

Nun aber noch kurz zu den Fragen. Es ging darum, ob die eingeschränkte Mitteilungspflicht des Jugendamtes sinnvoll sei. Ich möchte mich da raushalten, weil ich kein Kenner und Experte für das Jugendrecht bin. Nur so viel, der Bundesrat hatte ja gefordert, dass hier eine Gleichstellung erfolgt mit den übrigen öffentlichen Stellen, und es unterschiedslos zur Mitteilung verpflichtet sei. Die Bundesregierung hat das abgelehnt und in der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates gesagt, aufgrund der besonderen Stellung des Jugendamtes soll es dabei bleiben, dass nur dann eine Mitteilung erfolgt, wenn seine Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Aus meiner Sicht ist es zu akzeptieren. Das Problem kann sich dann nur möglicherweise zum Standesamt verlagern. Denn nach dem BGB ist ja die Anerkennung der Vaterschaft zum Geburtseintrag des Kindes hinzuzufügen, und deswegen besteht eine Mitteilungspflicht der Urkundsperson zum Standesbeamten. Dort laufen dann also diese Anerkenntnisse auf. Es kann natürlich der Fall sein, dass das Jugendamt aufgrund seiner besonderen Stellung gesagt hat, wir beurkunden das, obwohl möglicherweise Anhaltspunkte vorhanden waren, dass das problematisch ist, und dass dann die Mitteilungspflicht den Standesbeamten trifft, der ja genauso wie die anderen zu den öffentlichen Stellen zählt, die nach dem Entwurf bei Vorliegen konkreter Tatsachen mitteilungspflichtig sind.

Die andere Frage zu der sozialfamiliären Beziehung ist, glaube ich, hinreichend von Herrn Professor Helms beantwortet worden. Es ist da ja eine sehr große Bandbreite denkbar, von intensiv gelebten Beziehungen bis hin zu sporadischen Besuchen. Hin und wieder mal etwas zahlen, bisschen mehr zahlen, ich glaube, das sind alles Abstufungen, die dann nicht grundsätzlich solche Beziehungen in Frage stellen, sondern es geht hier einfach um diese krassen, ja vielfach geschilderten Fälle, in denen auch ziemlich offensichtlich ist, dass eine sozialfamiliäre Beziehung schon rein faktisch überhaupt nicht vorhanden sein kann. Dass also jemand nun auch zugibt, dass er bei der Anerkennung der Vaterschaft beim Jugendamt überhaupt die Mutter das erste Mal gesehen hat, oder dass ein betagter Mann zu sieben verschiedenen

Frauen in den Bundesländern irgendwelche Beziehungen hält. Das ist schlechterdings unmöglich und da sollte ja die Möglichkeit bestehen einzugreifen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, damit treten wir in die zweite Fragerunde ein. Es liegen mir fünf Wortmeldungen vor. Ich gehe davon aus, dass wir in dieser Runde alle Fragen stellen und damit abschließen können. Es beginnt Frau Kollegin Granold.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Helms und Herrn Dr. Richter. Wir haben heute den Tag der Verfassung. Herr Siegfried hat sehr plastisch ausgeführt, dass der vorliegende Entwurf seiner Meinung nach wegen Verstoßes wegen Artikel 3 Abs. 3 GG glatt verfassungswidrig sei. Sie haben in dem Sinne vorgetragen, als ob jeder ausländische Vater, der eine Vaterschaft anerkennt, unter dem Generalverdacht stehe, dass da etwas nicht in Ordnung sei. So ist es ja wohl nicht. Deshalb noch mal meine Frage zu den Voraussetzungen, wann ein Anfechtungsrecht besteht. Die sind ja in § 1600 BGB des Entwurfes klar aufgeführt. Herr Gaaz hat vorhin noch diese Stufen, die auch sehr behutsam sind, noch mal ausgeführt. Sind Sie der Auffassung, Herr Dr. Helms und Herr Dr. Richter, dass Herr Siegfried mit seinen Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit Recht hat oder nicht? Das war die eine Frage.

Meine zweite Frage geht nur an Herrn Dr. Helms. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme unsere Nachbarländer angeführt, und zwar die Schweiz, Frankreich, Niederlande, Italien, die vergleichbare Regelungen kennen. Und im englischen Recht gibt es überhaupt keine Vaterschaftsanerkennungen. Ich wüsste gerne, ob Sie nähere Erkenntnisse über die Verfahren, über die Praxistauglichkeit der Vorschriften und überhaupt die Anwendung haben oder nicht.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Kollegen Heinhold. Ich erinnere mich an eine der letzten Anhörungen hier im Rechtsausschuss, da ging es um das Maßregelrecht, ein strafrechtliches Problem. Da ging es um die Frage, ob bestimmte Ausländer in den Genuss kommen sollen, in Deutschland eine

Drogen-Therapie machen zu können, obwohl sie doch bald das Land verlassen müssen. Und wir haben festgestellt, dass der Gesetzentwurf in der Ursprungsfassung viel mehr Menschen erfasste, als hätten erfasst werden sollen. Und es ist dann doch gelungen, letztendlich in den Beratungen hier im Rechtsausschuss zu einer anderen Formulierung zu kommen, die den Kreis eingeeengt hat. Und Sie, Herr Kollege Heinhold, haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme geschrieben, dass wenn man überhaupt diese Extremfälle, diese unredlichen Missbrauchsfälle im Blick hat, dann würde es sich, so haben Sie geschrieben, ja wohl in wesentlichen um Fälle von Ausländerinnen und Ausländern handeln, deren Abschiebung oder Ausreise unmittelbar oder kurz bevor steht. Also nicht die, die schon einen Aufenthalt haben und ihn verbessern wollen, wie zum Beispiel die Studentin, nicht die, die ausreisepflichtig sind, aber auch viele Jahre nicht ausreisen werden, weil Abschiebungsschutz oder faktische Abschiebungsunmöglichkeit besteht, sondern nur die Fälle, wo wirklich in absehbarer Zeit eine Ausweisung und Abschiebung oder Ausreise infrage steht, und dieses Ergebnis dann konterkariert werden soll durch die Anerkennung eines Kindes. Nun steht in dem Gesetzentwurf als zweite Voraussetzung „und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzung für die unerlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt geschaffen werden“. Sie schrieben in Ihrer Stellungnahme, dass das viel zu weit ginge und man könnte durch eine andere Formulierung den Kreis auf das Gewollte halbwegs einengen. Meine konkrete Bitte an Sie ist, dass Sie uns sagen, welche Formulierung Sie für die bessere halten würden.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe nur ein Frage an Herrn Heinhold und Herr Siegfried. Herr Heinhold, wie ist denn jetzt der Fall, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach einer Vaterschaftsanerkennung und einer Sorgerechtserklärung erhält? Die Mutter zieht dann nach, letztlich auch mit Staatsangehörigkeit, und dann wird nachträglich durch Anfechtung festgestellt, es ist nicht der Vater. Das Kind verliert die Staatsangehörigkeit. Nach Art. 16 GG darf dem deutschen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit ja nur entzogen werden, wenn er dann nicht staatenlos wird. Wenn das Kind nun nicht automatisch die gegenwärtige oder möglicherweise frühere Staatsangehörigkeit der Mutter erwirbt und der Vater ja nicht feststeht – den kennen wir ja durch die Anfechtung nicht –,

dann wird sich ja letztlich am Status Quo nichts ändern. Entweder kann dem Kind die Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden, weil es dann staatenlos wird, und das wäre verfassungswidrig. Oder – wenn man da möglicherweise eine Grundgesetzänderung machen würde, denkbar ist ja alles – das Kind würde staatenlos, könnte aber als Staatenloser nicht abgeschoben werden, bliebe also auch im Lande. Also, an dem Status Quo letztlich ändert sich nichts, so dass sich da letztlich, so wie ich das sehe, Ihre Aussage widerspiegelt, dass dieses Gesetz völlig uneffizient ist.

Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Heinhold und an Herrn Meysen zur Meldepflicht bei den öffentlichen Stellen. Hier ist ja vorgesehen, dass die Landesbeamten und öffentlichen Stellen der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen haben, und jetzt kommt es, „wenn sie Kenntnis erlangen von konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein Anfechtungsrecht gegeben sind“. Dazu lautet meine Frage: Sind die Anforderungen an die Meldepflicht ausreichend eng gefasst, um unberechtigte Ermittlungen auszuschließen? Beim Jugendamt ist es ja so, dass dadurch die Erfüllung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird. Wie verträgt sich das eigentlich mit der Berücksichtigung des Kindeswohls, gibt es da nicht größere Differenzen?

Und die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Richter. Sie haben vorhin davon berichtet, dass Ihnen Fälle bekannt sind, wo Väter bis zu acht Kinder als eigene anerkannt haben. Wie viele Fälle sind das und warum wird in einen solchen Fall nicht wegen Betruges ermittelt, sondern stattdessen die Frau abgeschoben? Also, es läge doch sehr nahe, da auch wegen Betruges zu ermitteln.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Heinhold und an Herrn Dr. Meysen. Sie haben auch in Ihren schriftlichen Stellungnahmen zu den Anfechtungsfristen Stellung genommen und vorgeschlagen, diese abzukürzen bzw. deutlicher auch am Zeitpunkt der Geburt auszurichten und nicht die Frist in gewisser Weise auch noch offen zu lassen. Da hätte ich gerne noch mal Ihre Meinung gehört, wie wir das nach Ihrer Auffassung am sinnvollsten fassen sollten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, ich habe keine weiteren Fragen mehr vorliegen, also, gehen wir in die Antwortrunde, und es beginnt jetzt Herr Heinhold auf die Fragen der Kollegen Montag, Wunderlich, Schewe-Gerikg und Benneter, bitteschön.

SV Hubert Heinhold: Ich denke, man müsste einfach eine Formulierung wählen, dass klar ist, dass nur Ausreisepersonen, die zum jetzigen Zeitpunkt ausreisepflichtig sind und ausschließlich aufgrund der Vaterschaftsanerkennung ein Aufenthaltsrecht erworben haben, betroffen sind. Das wäre eine Einschränkung auf diesen Missbrauchstatbestand. Und wenn ich dann noch weitere Voraussetzungen habe, dann habe ich die Gefahr verringert, dass Studentinnen und andere Personen, der Arbeitnehmer mit einem befristeten Vertrag etc. auch darunter fallen. Die jetzige Formulierung der Voraussetzungen ist uferlos. Jede potenzielle Verbesserung kann darunter subsumiert werden. Also klar machen, dass es sich nur um ausreisepflichtige Personen, die nur aufgrund der Vaterschaftsanerkennung ein Aufenthaltsrecht erwerben konnten oder können, handelt.

Herr Wunderlich, zur deutschen Staatsangehörigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat den Fall einer Einbürgerung, die angefochten wurde, entschieden. Es ging es um die Frage des Abstammungserwerbs der Staatsangehörigkeit von dem vorher eingebürgerten Vater. Da hat das Bundesverfassungsgericht klipp und klar gesagt, dass der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit durch den rückwirkenden Entzug, durch die Anfechtung beim Vater unschädlich ist, dass also auch das Kind damit die deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Mit der Ausnahme, dass das dann bedenklich sein könne – das war aber im konkreten Fall nicht gegeben –, wenn das Kind selbst schon ein eigenes Staatsangehörigkeitsbewusstsein entwickelt haben könnte. Dann könnte dieser Automatismus rechtlich bedenklich sein. Wenn ich jetzt das auf diese Fälle übertrage, dann wird im Regelfall das Ergebnis sein, der Vater oder die Mutter verliert, das Kind verliert durch die Anfechtung die deutsche Staatsangehörigkeit, es sein denn, die Anerkennung ist zu spät erfolgt und hat zu lange gedauert. Ich habe in meinen Ausführungen dargelegt, dass das unter Umständen die fünf Jahre weit überschreiten kann, dass das Kind nur im

Ausnahmefall bereits ein eigenes staatsangehörigkeitsrechtliches Bewusstsein entwickelt hat.

Sie hatten dann noch gefragt, ob der daran hängende Elternteil auch die Staatsangehörigkeit verliert oder erwirbt. Nein, da ist ja keine automatische Erstreckung da. Die Mutter eines deutschen Kindes wird deshalb keineswegs deutsche Staatsangehörige. Möglich wäre, dass sie später eingebürgert würde, aber dann muss sie die zeitlichen und die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt haben. Dann sind es aber nicht die Fälle, über die wir debattieren, und dann wäre die Tatsache, dass es auch noch ein deutsches Kind ist, vielleicht ein Mosaiksteinchen, das bei einer Ermessenseinbürgerung zugunsten der betreffenden Person sprechen würde. Aber das wäre sicherlich nicht entscheidungserheblich, so dass also, wenn in der Tat ein Elternteil später die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, dadurch die Anfechtung nicht berührt wird. Rechtsfolge wäre dann natürlich, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Anfechtung verloren hat. Die Mutter oder der Vater sind durch Einbürgerung Deutsche gewesen, das Kind bleibt so oder so da, und dann wird man für das Kind wiederum ein Einbürgerungsantrag stellen müssen. In einem solchen Fall wird es wohl sachgerecht sein, das Ermessen lässt es ja zu, die Fristen zu verkürzen und dann das Kind sogleich wieder einzubürgern. Sie sehen an dem Beispiel, was wir uns für bürokratischen Aufwand, was wir uns für Scherereien bei dieser kleinen Personengruppe aufhalsen, über die wir hier reden. Vorhin wurde nach Zahlen gefragt. Wenn sie mich fragen, 1.400 Väter, 1.900 Mütter, die sozusagen den Rahmen bilden, davon ein Prozentsatz X, lassen Sie es 100 sein, lassen Sie es 200 sein, pro Jahr, das sind die Fallkonstellationen, über die wir reden und dafür wird über weite Eingriffe diskutiert.

Zur Meldepflicht, Frau Schewe-Gerigk, „konkrete Tatsachen müssen vorliegen“. Das hört sich immer so schön konkret an, wenn konkrete Tatsachen vorliegen. Da denkt man, das ist ja kein Verdacht. Aber schauen Sie, was konkrete Tatsachen sind. Die Gesetzesbegründung benennt sie ja: Wenn anerkennender Vater und Kind nicht zusammen leben. Das ist eine konkrete Tatsache, die einen Verdacht begründen kann. Es ist eine konkrete Tatsache. Das wird aber bei unserem Problemkreis die Regel sein, die wenigsten Väter, die nicht verheiratet sind, leben mit der Familie

zusammen, wie hoch auch immer die Zahlen sein mögen, höher als 50 Prozent ganz sicherlich nicht. Schon bei 50 Prozent habe ich konkrete Tatsachen. Sozialhilfebezug ist als weitere konkrete Tatsache genannt worden. Natürlich gibt es diese Fälle, in denen Sozialhilfeempfänger auf diese Art und Weise versuchen, davon zu profitieren. Andererseits ist es doch bitte auch Realität, dass der Personenkreis, der kein gesichertes Aufenthaltsrecht hat, aufgrund der Rechtslage am unteren sozialen Rand leben muss, und damit auf Sozialhilfe angewiesen ist. Viele von denen würden gerne anders leben. Das muss man im Hintergrund haben, aber das ist dann auch wiederum eine konkrete Tatsache, die dann zu übermitteln ist. Und wenn ich mir überlege, was es alles an Tatsachen bei diesen Verdachtsfällen gibt, dann ist jede Behörde sozusagen mal zuständig, wenn man es ernst nimmt, wenn man das konsequent umsetzen würde, müsste die ständig demjenigen, der auch immer dafür dann zuständig ist, zunächst einmal der Ausländerbehörde und die müssten es dann an die anfechtungsberechtigte Stellen, wenn sie es nicht selber ist, weiterleiten. Wir kommen da ins Uferlose. Natürlich kann das sehr maßvoll ausgelegt werden. Ich wäre der Auffassung, dass man so eine Meldepflicht bei dieser Fallkonstellation zum Beispiel nur für die Ausländerbehörde einführen sollte, weil die am nächsten an dem Fall dran ist, wenn sie nicht selber die anfechtungsberechtigte Stelle ist. Das ist ja offen gelassen, wer anfechtungsberechtigte Stelle sein soll. Ich halte die Ausländerbehörden für denkbar ungeeignet, schlicht und einfach, weil sie so nah dran sind, und weil sie eine Zwitterstellung haben. Einerseits sind sie als Behörde zur Objektivität, zur Neutralität, verpflichtet, sie müssen die öffentlichen Interessen wahren, aber auch die Interessen ihres Publikums. Und damit geraten sie einseitig in eine Konfrontationsstellung, die von den Ausländerbehörden immer beklagt wird. Die wird verstärkt. Deswegen halte ich es nicht für sachgerecht, das zu machen. Andererseits halte ich es auch nicht für sachgerecht, wie debattiert worden ist, das den Mittelbehörden zuzuordnen. In einem Stadtstaat ist das vernünftig, da spielt es keine Rolle, welche Behörde in Bremen zuständig ist, das ist letztlich gleich. Aber in einem Flächenstaat wie Bayern sind die Mittelbehörden zu weit entfernt von der Materie, so dass die auch wieder ungeeignet sind. Deswegen gefallen mir solche Vorschläge, dies den Oberbürgermeistern oder anderen neutralen Stellen zuzuordnen, sehr viel besser. Den Ausländerbehörden ein Recht zur Übermittlung von Fakten zu geben, das halte ich für vernünftig.

Herr Benneter, zu den Fristen. Mich stört vor allem die Fünf-Jahres-Frist, sie ist zu lang. Jede kürzere Frist wäre besser, aber darüber brauchen wir jetzt nicht zu feilschen. Mich stört vor allem, dass sie unbestimmt ist. Ich habe eine klare, bestimmte Frist im Falle der Einreise, da sind es fünf Jahre und kein Tag mehr und kein Tag weniger. Bei dem hier geborenen Kind, da ist die Frist nicht definierbar, sie beginnt zunächst einmal zu laufen mit der Wirksamkeit der Anfechtung. Die Wirksamkeit der Anfechtung kann aus verschiedenen Gründen hinausgezögert werden. Die Mutter ist nicht da, die Mutter stimmt nicht zu. Es gibt Differenzen, der Standesbeamte macht Schwierigkeiten – das ist nicht selten, auch ohne Anfechtungsrecht haben wir da große Probleme, weil die Papiere nicht da sind, das kann ich auch noch aus der Praxis sagen. Ich schicke Leute, die eine Vaterschaftsanerkennung machen wollen, prinzipiell zum Notar, weil der sich die Papiere anschaut, die er hat. Wenn er der Auffassung ist, die sind nicht ausreichend, beispielsweise weil es nur eine so genannte Platzduldung ist, dann macht der Betroffene eine eidesstattliche Erklärung über seine Personalien, und dann habe ich die Vaterschaftsanerkennung. Bei den Standesämtern habe ich es wiederholt erlebt, dass man über Wochen und Monate hin- und hergeht. Wenn ich dann noch die Möglichkeit habe, dass der Standesbeamte das verweigert, kann sich das noch weiter hinauszögern. Also, die Frist ist dann offen, das ist sicherlich nicht im Interesse des Kindeswohles, deswegen auch hier eine klare Frist. Wenn es denn fünf Jahre sind, ab den Zeitpunkt der Anerkennung. Da es Fallkonstellationen geben kann, in denen erst später Anfechtungsgründe bekannt werden, würde ich dann eine deutlich verkürzte Frist von vielleicht einem halben Jahr einräumen. Das wäre das Maximum, was ich zubilligen könnte. Auch hier einfach die Überlegung, ein Kind, das fünf Jahre lang hier in den Bewusstsein gelebt hat, das ist mein Vater, soll man das wirklich auch länger Zweifeln aussetzen?

SV Prof. Dr. Tobias Helms: Also, zunächst zur Frage der Verfassungsgemäßheit der Regelung. Ich habe ein klein wenig Bedenken wegen der unterschiedlichen Behandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern. Warum das so da reingekommen ist, ist klar. Man hat die Fälle vor Augen, in denen ich eine Vaterschaftsanerkennung mit dem Ziel abgebe, dadurch selber einen Aufenthaltsstatus zu verbessern oder dem Kind einen Aufenthaltsstatus zu

verschaffen. Und das ist natürlich bei der Ehe nicht der Fall. Die Ehe gehe ich nicht im Hinblick auf das Kind ein, sondern die Ehe gehe ich im Hinblick auf den Ehepartner ein. Diese Zweck-Mittel-Relation ist eine andere. Die Ehe zielt nicht ab auf das Kind, normalerweise, sondern eben auf den Partner. Wenn man die Missbräuchlichkeit dieses Aktes vor Augen hat, ist es zunächst einmal natürlich, dass man nur an diese Vaterschaftsanerkennungen denkt. Aber auch die anderen Fälle kommen in der Praxis offensichtlich vor. Ich habe an mehreren großen Tagungen mit Standesbeamten teilgenommen. Wenn man dort über dieses Thema redet, erzählen die Standesbeamten einem dann Fälle aus ihrer Praxis. Das sind keine Einzelfälle, das ist der Eindruck, den man bekommt, wenn man dort mit den Leuten redet. Wir haben zur Vorbereitung dieser Anhörung die Leiter von großen Standesämtern angerufen, Telefoninterviews geführt, um die Eindrücke von diesen Tagungen etwas zu systematisieren. Für einen Leiter eines solchen Standesamtes gehört dies schon mehr oder weniger zum Behördenalltag. Wie viele Fälle das sind, ob es 200 im Jahr sind, das weiß ich nicht, aber ich denke auch, dass es eher noch zunimmt. Wir haben alle von diesem Fall aus dem „SPIEGEL“ gehört. Man muss irgendwo eine Schranke einbauen, damit sich dieses Verfahren nicht rumspricht, und hier ein Mittel gefunden wird. Es ist kein angemessenes Mittel, um Einwanderung zu steuern, sozusagen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zu tolerieren, das ist ja nun kein sachgerechtes Kriterium.

Zur Verfassungswidrigkeit. Ich meine, dass Bedenken bestehen zur unterschiedlichen Behandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, also ob hier unangemessen in Art. 6 Absatz 1 GG eingegriffen wird. Ich muss sagen, als Familienrechtler, als Abstammungsrechtler war ich zunächst spontan gegen eine solche Einmischung des Staates ins Familienrecht, in Abstammungsbeziehungen. Ich habe es auch einen Fremdkörper in unserem Abstammungsrecht genannt. Dann muss man sich fragen, ist es geboten, gibt es einen legitimen Zweck, und gibt es Alternativen. Dahin muss man bedenken, dass dem Gesetzgeber immer klar war, dass Vaterschaftsanerkennungen auch auf biologisch wahrheitswidriger Grundlage abgegeben werden können. Aber der Gesetzgeber ging davon aus, dass es sich um ganz seltene Fälle handeln würde – bevor dieses Phänomen der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen aufkam, haben wir im deutschen Recht damit keine

Schwierigkeiten gehabt. Bevor dieses Phänomen auftrat, hatten wir nicht das Gefühl, dass massiv die Vaterschaftsanerkennung zu zweckwidrig eingesetzt wurde. So ist es nicht berichtet worden. Deshalb denke ich, dass wir die Vaterschaftsanerkennung und deren legitimen Gehalt schützen müssen, indem wir eine Anfechtungsmöglichkeit vorsehen. In Schweden ist es beispielsweise so, dass bei der Vaterschaftsanerkennung eine öffentliche Behörde zustimmen muss, und wenn es der Behörde nicht passt, dann kann sie einen Vaterschaftstest fordern. Ich würde sagen, das ist der sehr viel weitergehende Eingriff. Da will ich nicht hin, das fände ich eine absolute Fehlentwicklung. Man muss schauen, wie man dieses Institut der Vaterschaftsanerkennung, das ja dazu dient, in den Fällen, wo es nicht um die biologische Abstammung geht, soziale Familien zu schützen, wie man das in seiner Wertigkeit erhalten kann. Daher habe ich bei der unterschiedlichen Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder gewisse Bedenken. Die Eingriffe in die Familie würde ich nicht für verfassungswidrig halten, weil wir hier einen legitimen Zweck verfolgen und eben keine Handlungsalternativen haben.

Die Erfahrungen im Ausland. In unseren Nachbarländern wird eine Diskussion, wie wir es zur Zeit hier in Deutschland haben, nicht geführt. Das kann aber ganz unterschiedliche Gründe haben. Teilweise sind eben einfach die Regeln des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrecht ganz andere. Teilweise wird beim nichtehelichen Kind die Staatsangehörigkeit vom Vater nur dann vermittelt, wenn die biologische Abstammung feststeht. Da wird dann entweder eine Vaterfeststellung verlangt oder eine Blutuntersuchung. Dahin wollen wir auch nicht wieder zurück. Aber solche Länder haben natürlich zumindest mit dieser einen Fallgruppe, die im Vordergrund steht, wie Sie herausgearbeitet haben gar keine Probleme. In den Ländern, die Anfechtungsrechte kennen, wird das überhaupt nicht groß problematisiert, da ist dieses Anfechtungsrecht in erster Linie in diesen Fällen relevant. Wenn die Staatsanwaltschaft beispielsweise in Frankreich anfechten kann, dann zielt das in der Praxis auf genau diese Fälle ab. Es gibt auch keine größeren Diskussionen, ob das unangemessen wäre, das entspricht dort einer alten Tradition, und das wird als vollkommen normal angesehen.

SV Dr. Thomas Meysen: Frau Schewe-Gerigk, Sie fragten zur Meldepflicht. Ich würde gerne noch einmal auf die Verfassungswidrigkeit hinweisen und nehmen Sie das wirklich ernst. Der Bundespräsident hat sich ja beim Informationsfreiheitsgesetz schon einmal entsprechend verhalten. In § 69 SGB VIII – mit der nächsten Änderung des SGB VIII wird dieses nicht mehr so sein, aber im Moment ist es noch so - steht, Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kommunen, sind die Kreise und kreisfreien Städte. Das heißt, wenn Sie hier eine Aufgabe, eine neue Übermittlungspflicht normieren, dann übertragen Sie damit wegen des § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eine neue Aufgabe auf die Kommunen. Das wird irgendwann, ich denke in nicht allzu ferner Zukunft, anders sein. Der § 69 SGB VIII wird bei der nächsten Änderung im SGB VIII geändert werden müssen. Aber noch steht es so drin und noch sperrt das alle anderen Änderungen. Und über den vorliegenden Gesetzentwurf den § 69 SGB VIII zu ändern, wird wahrscheinlich nicht möglich sein.

Ansonsten die Frage zum Inhaltlichen. Die Aufgabe des Jugendamtes ist es, Familien, insbesondere Familien in Not zu helfen. Es ist nicht die Aufgabe des Jugendamtes, die Familie zu unterstützen, um eine Abschiebung zu verhindern. Aber es ist ihre Aufgabe, die Belastungen zu reduzieren, die mit einer drohenden Abschiebung verbunden sind. Die drohende Abschiebung setzt die Familien unter enormen Druck. Hier ist der Hilfebedarf wirklich evident. Ganze Familien tauchen dann unter. Wenn die zu niemandem mehr Zugang finden, niemand mehr sich um sie kümmern kann, das ist ganz schwierig und wenn dort Kinder sind, die alles mitmachen müssen, ist es eine sehr schwierige Situation. Hier braucht es dringend jemanden, an den man sich wenden kann und der auch mit den Familien arbeiten kann. Wenn ich aber von diesen Familien mitbekomme, dass nicht der eigentliche Vater die Vaterschaft anerkannt hat, sondern dass die Anerkennung zum Zweck des Aufenthaltstitels erfolgt ist, und ich muss das dann der Ausländerbehörde mitteilen: Das ist für die Familie emotional wie ein Denunzieren. Ich denunziere diese Familie gegenüber der Ausländerbehörde. Ich verrate sie. Ich komme, um zu helfen, weil die wirklich Hilfe brauchen, weil die Kinder möglicherweise in Not sind. Aber, jetzt habe ich es erfahren, jetzt muss ich das der Ausländerbehörde mitteilen. Damit sind die Familien denunziert und machen die Tür nicht mehr auf. Und die Familien, die Kinder hinter den Türen, bleiben allein. In diese Familien kommt niemand mehr

rein. Das ist ein großes Problem. Das haben wir aber jetzt schon in den bisherigen Konstellationen des § 87 AufenthG. Hier wird allerdings erstmals der Schritt getan, der für den gesamten § 87 AufenthG notwendig wäre. Und zwar wird die Einschränkung vorgesehen, dass die „Erfüllung der eigenen Aufgabe gefährdet wäre“. Das ist eine Formulierung, die wir für den Integrationsbeauftragten in § 87 Abs. 3 Satz 1 AufenthG schon haben, das wird für das Jugendamt übernommen. Sie können es im Moment nicht übernehmen, bis der § 69 SGB VIII nicht geändert ist. Aber eigentlich müsste genau diese Schranke auch für die Jugendhilfe gelten, damit irgendetwas Zugang zu diesen Kindern findet, die in diesen Familien in Not sind. Das zur Mitteilungspflicht.

Herr Benneter, zur Frist. Ich halte die Anknüpfungspunkte für sinnvoll. Aber ich würde gern über die Fristen feilschen, und zwar stütze ich mich da auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse der Bildungsforschung. Nehmen wir das Beispiel mit dem Kind, das aus Weißrussland mit seiner Mutter eingereist ist. Wenn es wirklich so ist, dass dieses Kind, wie vermutet wird, bei den Großeltern lebt. Stellen Sie sich vor, das lebt hier, es kann nichts dafür, es denkt, es ist Deutsche, es kann hier leben. Und nach fünf Jahren bei den Großeltern würde das Kind nie mehr auf die Idee kommen, dass es von den Großeltern weggenommen werden kann. Da gibt es im Familienrecht die Verbleibensanordnung. Es ist jenseits jeder Vorstellungskraft, dass man nach fünf Jahren sagt, das Kind muss wieder zurück. Bei zwei Jahren würde man sagen, nein, jetzt geht es nicht mehr. Ja, wenn hier die Bindungen aufgebaut sind zu den Großeltern, und wir können aber trotzdem anfechten und können das Kind wieder zurückschicken. Da hätten wir ein Problem. Also wenn hier Bindungen aufgebaut werden in Deutschland und wir haben einen Zeitraum von fünf Jahren und es gibt eine Dauerperspektive. Dann sind fünf Jahre aus Sicht der Bindungsforschung wirklich sehr lang. Meines Erachtens deutlich zu lang.

Und das Zweite ist die Frist, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass hier ein Missbrauch vorliegt. Jetzt fangen Ermittlungen an. Das ist natürlich eine Situation, die höchst unangenehm für die Familie ist, insbesondere wenn die Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist, aber auch dann, wenn sie

missbräuchlich ist. Da ist enormer Druck in den Familien. Und dieser Druck, der kommt natürlich beim Kind ungefiltert an. Es ist ganz wichtig, diesen Druck so kurz wie möglich zu halten. Ich meine, dass man in einem halben Jahr ausreichend Zeit für Ermittlungen hat, wenn man das vordringlich bearbeitet. Und es ist auch im Interesse des Kindeswohl, diese Belastungen so kurz wie möglich zu halten.

Vielleicht noch eins zur Frage der Anknüpfung. Es kann in der Tat länger dauern bis die Anerkennung tatsächlich wirksam ist. Insbesondere, wenn Zweifel bestehen und aufkommen. Aus Sicht des Kindes sollte daher die Frist an den Zeitpunkt anknüpfen, an dem um die Anerkennung ersucht wurde und nicht, sobald sie wirksam ist.

SV Dr. Johannes Richter: Ich bin kein Verfassungsrechtler, aber was die Verfassungswidrigkeit angeht, da möchte ich mich Herrn Prof. Helms anschließen. Ich habe auch Bedenken wegen der Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Wobei das Problem bei ehelichen Kindern ja nur dann zum Tragen kommt, wenn feststeht, dass es sich um eine Scheinehe handelt. Nur dann macht es Sinn. Ansonsten bestünde im Prinzip kein Grund, dass diese Fälle anders behandelt werden, auch nicht vom praktischen oder ordnungsrechtlichen Gesichtspunkt und auch nicht im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention. Wenn eine Ehe tatsächlich bestanden hat, dann wird auch zumindest für die Zeit, nachdem das Kind geboren war, diese Eltern/Kind-Beziehung bestanden haben. Nur, wenn von Anfang an feststeht, eigentlich war das von Anbeginn an eine Scheinehe, dann haben wir faktisch dieselbe Situation wie mit den Anerkennungsfällen. Nur, dass die deutsche Staatsangehörigkeit aus der Ehelichkeit abgeleitet wird. Wir wissen ja, dass das Kind ehelich geboren ist. Und von daher sehe ich da schon Probleme.

Was jetzt den anderen Fall anbetrifft: Auf Ihre Frage, wie viele Fälle es gibt, bei denen ein Deutscher mehrere Vaterschaften anerkannt hat. Ich bin ja nur der Leiter der Rechtsabteilung, ich bekomme nicht immer alle Fälle zu sehen. Aktuell weiß ich von einem Fall. In der Vergangenheit habe ich eine konkrete Erinnerung an ungefähr zehn Fälle. Es gab auch eine Ermittlungsgruppe bei der Polizei, die in diesen Fällen ermittelt hat. Nur letztlich verliefen die ganzen Sachen im Sande, denn es ist nicht strafbar gewesen. Es ist auch kein Betrug oder dergleichen. Also ich kann hingehen

und eine falsche Vaterschaftsanerkennung abgeben. Ich bin weder biologischer Vater, noch kümmere ich mich um das Kind. Das kann ich tun, das ist kein Betrug, das ist keine mittelbare Falschbeurkundung, es ist nichts. Deswegen haben alle diese Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit und haben alle die Mütter ein Aufenthaltsrecht. Deswegen wird niemand abgeschoben. Weil es definitiv nicht strafbar ist. Man kann gegenwärtig dagegen nichts unternehmen.

SV Dirk Siegfried: Es ging ja um die Frage, ob man die Fälle, die man mit diesem Gesetz erfassen möchte, überhaupt erfasst bzw. was für Folgen, wenn es denn umgesetzt wird, es für diese Fälle hat. Es ist in der Tat so, dass die Folgen meines Erachtens äußerst begrenzt sind, weil viele Fälle im Ergebnis gar nicht anders dastehen als gehabt. Dies ergibt sich aus zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem letzten Jahr, die beide in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden sind, auch nicht in der jetzt vorliegenden Fassung. Ich will kurz ausführen, worum es in den beiden Entscheidungen geht. Das ist einmal der Beschluss vom 24. Oktober 2006, Aktenzeichen 2 BvR 696/04. In dem Beschluss, den auch Herr Heinhold zitiert hat, wird gesagt, dass der rückwirkende Entzug der Staatsangehörigkeit, vereinfacht gesprochen, dann unzulässig ist, wenn das Kind im Laufe der Zeit schon einen eigenen Bezug zu der Staatsangehörigkeit entwickelt hat. Dieser Beschluss ist ganz eindeutig. Er ist hier nicht berücksichtigt worden und das ist ganz klar eine Vorgabe, die noch berücksichtigt werden muss.

Das zweite ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Mai 2006. Aktenzeichen 2 BvR 669/04. Da ist das Problem, dass die maßgebliche Randnummer, auf die sich das Bundesverfassungsgericht selbst in seiner späteren Entscheidung bezogen hat, in der Veröffentlichung im Informationsbrief Ausländerrecht jedenfalls noch nicht enthalten ist. Es ist Rd.-Nr. 89. Ich konnte das heute nicht abrufen von Bundesverfassungsgericht, weil es nicht eingestellt war. Aber jedenfalls möchte ich aus der Pressemitteilung zitieren. „Die Regelungsbedürftigkeit der Aufhebung von Einbürgerungen sowie der Nichtigkeit von Einbürgerungsakten zeigt sich insbesondere bei – im vorliegenden Fall – nicht einschlägigen Konstellationen, in denen die Rechtmäßigkeit der Einbürgerung von Angehörigen, insbesondere von Kindern, im Vordergrund steht. Die Frage, welche

Auswirkungen ein Fehlverhalten im Einbürgerungsverfahren auf den Bestand der Staatsangehörigkeit Dritter haben kann, die an diesem Fehlverhalten nicht beteiligt waren, bedarf einer Antwort durch den Gesetzgeber“. Damit wurde gesagt, dass eben das dort maßgebliche baden-württembergische Verwaltungsverfahrensgesetz keine geeignete Grundlage gewesen wäre, um auch Kindern, denen selber ein Vorwurf nicht gemacht werden kann, die Staatsangehörigkeit nachträglich zu entziehen. Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt meine ich, dass sich hieraus – es gibt im Verfassungsrecht nie ganz sichere Klarheiten – ergibt, dass die Rückwirkung, die hier in diesem Gesetz enthalten ist, auch auf Tatbestände, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben, verfassungsrechtlich unzulässig ist. Anders kann man das Bundesverfassungsgericht mit der Bezugnahme in der zweiten Entscheidung auf die erste Entscheidung nicht verstehen. Auch die Entscheidung vom 24. Mai 2006 zeigt meines Erachtens, dass das Bundesverfassungsgericht selbst so verstanden werden will. So dass wir eben das Problem haben. Mein Herz hängt nicht so wesentlich an diesen Fällen, die davon erfasst werden sollen, sondern letztlich an denen, die nicht erfasst werden sollen, aber im Ergebnis doch erfasst werden. Das heißt, wir haben einerseits die Konstellation, dass die, die erfasst werden sollen, gar nicht erfasst werden, während die, die nicht erfasst werden sollen, eben doch darunter leiden.

Da möchte ich doch ganz kurz noch auf Herrn Prof. Dr. Heinz eingehen. Ich war doch etwas erschrocken über Ihre Naivität oder Praxisfernheit, wenn Sie der Meinung sind, dass überhaupt gar nichts passieren kann. Ich möchte mich da nur Herrn Heinhold anschließen. Wenn diese Offenkundigkeit, bei der der Standesbeamte das verweigern darf, kein Problem ist und das sowieso nie vorliegt, dann soll man das, bitteschön, streichen. Das Problem ist einfach, dass völlig absehbar ist für Leute, die in der Praxis damit arbeiten, dass es natürlich Standesbeamte geben wird, die sich darauf berufen und die darauf ermitteln und die eben auch bei der Scheinehe schon ermittelt haben, bevor es die gesetzliche Grundlage gab. Und dass selbst dann, wenn man dann irgendwann Recht hat –, als Beispiel sei dieser Fall angeführt im Land Berlin, wo wir über Jahre darum streiten mussten, dass Kinder Geburtsurkunden bekommen, obwohl der UNO-Kinderrechtsausschuss das Land Berlin getadelt hat und wir schließlich nach sechs, sieben Jahren vom

Kammergericht Recht bekommen haben und die Kinder schon eingeschult waren und die Standesbeamten hatten rechtswidrig nur die Namensgebung verweigert. Das sind die Fälle, mit denen wir zu tun haben. Man muss einfach wissen, wenn es solche Gesetze gibt, dann wird es Leute geben, die sich darauf berufen. Und dann wird es Rechtsstreitigkeiten darum geben und dann wird es Menschen geben, die dadurch gedemütigt werden und das ist das Problem.

Noch eine Bemerkung zu Herrn Heinz, weil Frau Granold den Generalverdacht angesprochen hatte. Sie haben ein sehr gutes Beispiel dafür geliefert, dass eben genau dieser Generalverdacht ungerechtfertigt geäußert wird, indem Sie die Fallgruppe angeführt haben der Frauen, die in diesem Asylbewerberheim im märkischen Kreis wohnen und Vaterschaftsanerkennungen haben von Vätern, die ausschließlich nicht im Märkischen Kreis wohnen. Das wundert mich überhaupt nicht, das ist ein völlig normaler Fall. Das ist überhaupt kein Hinweis auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, weil das sämtlich Frauen sind, die mit Sicherheit gar nicht im Märkischen Kreis wohnen wollen, sondern gezwungen sind, dort zu wohnen aufgrund des Zuweisungsverfahrens und die mit Sicherheit, sobald es die erste Möglichkeit gibt, den Märkischen Kreis, den ich nicht kenne und gegen den ich auch nichts habe, verlassen werden, um bei diesen Vätern zu leben. Dass sie es für wert finden, diese Fallgruppe auch nur zu erwähnen, zeigt letztlich, dass dieser Vorwurf des Generalverdachts, der ja aufgestellt wird, gerechtfertigt ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine Damen und Herren. Ich danke Ihnen, dass Sie uns über drei Stunden Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Wir werden das alles abzuwägen haben bei den weiteren Beratungen. Ich danke Ihnen sehr und schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 17.05

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Klaus Uwe Benneter, MdB